

27.09.01**Fz - G****Gesetzentwurf**
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Fortführung des Solidarpaktes, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Abwicklung des Fonds "Deutsche Einheit" (Solidarpaktfortführungsgesetz - SFG)**A. Zielsetzung**

- I. Vorrangiges Ziel der Bundesregierung ist nach wie vor die Angleichung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in ganz Deutschland. Angesichts des noch andauernden Aufholprozesses der neuen Länder gilt es, langfristig verlässliche Planungsgrundlagen zu schaffen und positive gesamtwirtschaftliche Signale zu setzen. Deshalb drängt die Bundesregierung auf eine frühzeitige Verabschiedung der Nachfolgeregelung des bis 2004 konzipierten Solidarpakts.

Die Mittel des Solidarpaktes sind bis heute eine wesentliche Grundlage, um den Abbau der teilungsbedingten Sonderlasten nach Herstellung der Deutschen Einheit zu finanzieren. In den ersten 10 Jahren staatlicher Einheit wurde viel erreicht – nicht zuletzt durch die großen Anstrengungen der Menschen in Ostdeutschland. Gleichwohl ist der Aufbau Ost noch nicht abgeschlossen. Die neuen Länder und Berlin werden noch für geraume Zeit auf die solidarische Unterstützung des Bundes und der alten Länder angewiesen sein. Bund und Länder gehen davon aus, dass mit der Fortführung des Solidarpaktes die teilungsbedingten Sonderlasten der ostdeutschen Länder einschließlich Berlins bis zum Jahr 2020 abgebaut sein werden.

Die Mittel des Solidarpaktes sollen weiterhin im Wesentlichen auf der Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes gewährt werden. Dessen allgemeine Zielrichtung, für alle Gebietskörperschaften eine aufgabengerechte Finanzausstattung in Einklang mit den föde-

Fristablauf: 08.11.01

ralen Grundprinzipien der Eigenständigkeit und Solidarität zu gewährleisten, soll insbesondere auch im Hinblick auf die neuen Länder gewahrt bleiben.

Der Gesetzgeber erfüllt mit der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes ab 1. Januar 2005 zugleich einen Auftrag des Bundesverfassungsgerichts, das in seinem Urteil vom 11. November 1999 eine Neukonzeption der Rechtsgrundlagen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs vorgegeben hat. Das danach neu zu schaffende Maßstäbengesetz, das die Finanzverfassung durch allgemeine Maßstäbe konkretisiert, ist bereits verabschiedet worden. Das neue Finanzausgleichsgesetz soll auf der Grundlage des Maßstäbengesetzes die detaillierten Verteilungs- und Ausgleichsfolgen regeln.

- II. Im Rahmen des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost sind bisher Mittel des Solidarpaktes in Höhe von jährlich rund 3,4 Mrd. Euro (6,6 Mrd. DM) zweckgebunden für gesetzlich vorgegebene Investitionen vorgesehen. Damit die ostdeutschen Länder und Berlin schon ab dem Jahr 2002 in stärkerem Maße eigenverantwortlich handeln können, sollen die ursprünglich bis 2004 vorgesehenen Mittel des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost bereits ab 2002 in ungebundene Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen umgewandelt werden.
- III. Gleichzeitig stellt sich für den Gesetzgeber die Aufgabe, die bisherige Abwicklung des Fonds „Deutsche Einheit“ neu zu gestalten. Das Bundesverfassungsgericht erwartet auch insofern eine Änderung des geltenden Rechts für die Zeit ab dem 1. Januar 2005. Ab diesem Zeitpunkt übernimmt der Bund die Verbindlichkeiten des Fonds; mit Ablauf des Jahres 2019 wird der Fonds endgültig aufgelöst. Von 2002 bis 2004 soll im Rahmen der Abfinanzierung des Fonds eine weitere Entlastung der Haushalte von Bund und Ländern erfolgen, indem die Tilgungsleistungen gesenkt werden.
- IV. Zugleich soll sichergestellt werden, dass die Haushaltsdisziplin im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gewahrt bleibt.

B. Lösung

Wegen des engen Sachzusammenhangs der zu regelnden Bereiche erfolgt eine Gesamtlösung im Rahmen dieses Artikelgesetzes.

Zu I.:

Zur Fortsetzung des Solidarpaktes sowie zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts wird das Finanzausgleichsgesetz – unter Wahrung seiner bisherigen Zielrichtung – für die Zeit ab 1. Januar 2005 neu gefasst.

Die neuen Länder und Berlin erhalten danach zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten für weitere 15 Jahre Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von insgesamt etwa 105,3 Mrd. Euro (206 Mrd. DM).

Neben diesem Element des bundesstaatlichen Finanzausgleichs werden weitere wesentliche Ausgleichsregelungen neu gestaltet:

- Die Bemessungsgrundlage des Länderfinanzausgleichs wird verbreitert, indem die Gemeindefinanzkraft in Höhe von 64 v.H. einbezogen wird.
- Durch eine Abflachung der Ausgleichstarife und die Freistellung von gegenüber dem Vorjahr überproportionalen Mehr- bzw. unterproportionalen Mindereinnahmen sollen die Eigenbehalte der Länder erhöht werden.
- Die Einwohnerwertung bei den Landessteuern wird für Stadtstaaten in Höhe von 135 v.H. beibehalten; bei den Gemeindesteuern wird für die Stadtstaaten wiederum 135 v.H. angesetzt sowie für die dünn besiedelten Flächenländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen -Anhalt 105 v.H., 103 v.H. und 102 v.H.
- Bundesergänzungszuweisungen für Kosten politischer Führung sowie Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen werden gesenkt.
- Hafenlasten werden künftig im Rahmen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs nicht mehr berücksichtigt.

Zu II.:

Bereits ab 1. Januar 2002 werden durch entsprechende Änderung des geltenden Finanzausgleichsgesetzes und des Investitionsförderungsgesetzes die bisherigen Mittel des Investitionsförderungsgesetzes in Höhe von jährlich rund 3,4 Mrd. Euro (6,6 Mrd. DM) in Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für die neuen Länder und Berlin übergeleitet; die künftige Verpflichtung der neuen Länder und Berlins zur Vorlage von Fortschrittsberichten „Aufbau Ost“ wird bereits in das geltende Finanzausgleichsgesetz aufgenommen.

Zu III.:

Die Regelungen über die Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ werden im Gesetz über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ im Wesentlichen wie folgt geändert:

- Die Annuitäten des Fonds werden von 2002 bis 2003 weiter und im Jahr 2004 erstmalig gesenkt.
- Ab 1. Januar 2005 übernimmt der Bund die Verpflichtungen gegenüber dem Fonds. Im Gegenzug erfolgt ein finanzieller Teilausgleich durch die Länder (im Finanzausgleichsgesetz). Die damit einhergehende Entlastung von knapp 1,3 Mrd. Euro (2,5 Mrd. DM) begünstigt alle Länder je Einwohner etwa in gleichem Umfang.
- Der Fonds wird zum 31. Dezember 2019 aufgelöst. Bei der Aufteilung einer möglich Restschuld leisten die alten Länder einen Ausgleich an den Bund, sofern die nach einem festgelegten Rechenverfahren bestimmten Restschulden einen Betrag von rund 6,5 Mrd. Euro (12,8 Mrd. DM) überschreiten.

Durch eine Anpassung des Gemeindefinanzreformgesetzes wird sichergestellt, dass die Kommunen auch künftig nur an den bei den Ländern mittelbar und unmittelbar verbleibenden Finanzierungslasten beteiligt werden.

Zu IV.:

In das Haushaltsgrundsätzegesetz werden Verfahrensregeln zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin innerhalb der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion aufgenommen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Für die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden ergeben sich die nachfolgend dargestellten finanziellen Auswirkungen:

Gebiet - Körperschaft		Haushalt - in Mio. Euro			
		2002	2003	2004	2005
Zu Artikel 1					
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes					
1. Vertikale Umsatzsteuerverteilung	Bund	-69	-71	-73	-75
	Länder	69	71	73	75
	Insgesamt	0	0	0	0
2. Absenkung Ländererstattungen zum FDE	in Artikel 8 enthalten				
3. Aufstockung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen an neue Länder	Bund	-3.375	-3.375	-3.375	-
	Länder	3.375	3.375	3.375	-
	Insgesamt	0	0	0	-
Zu Artikel 2					
Änderung des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost					
Verkürzung der Laufzeit auf 2001	Bund	3.375	3.375	3.375	-
	Länder	-3.375	-3.375	-3.375	-
	Insgesamt	0	0	0	-
Zu Artikel 3					
Änderung des Krankenhausinvestitionsprogramms					
in Artikel 2 enthalten					
Zu Artikel 4					
Änderung des Gesetzes zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen					
	Bund	-	-	-	-
	Länder	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-
Zu Artikel 5					
Gesetz über den Finanzausgleich ab 2005					
1. Änderung der Umsatzsteuerverteilung	Bund	-	-	-	1.323
	Länder	-	-	-	-1.323
	Insgesamt	-	-	-	0

<u>Maßnahme</u>	Gebiets- körperschaft.	Haushaltent- bzw. belastung in Mio. Euro			
		2002	2003	2004	2005
2. Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen	Bund	-	-	-	671
	Länder	-	-	-	-671
	Insgesamt	-	-	-	0
3. Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen ostdeutsche Länder	Bund	-	-	-	0
	Länder	-	-	-	0
	Insgesamt	-	-	-	0
4. Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen Kosten politischer Führung	Bund	-	-	-	269
	Länder	-	-	-	-269
	Insgesamt	-	-	-	0
Zu Artikel 6					
Gemeindefinanzreformgesetz					
	Bund	-	-	-	-
	Länder	-	-	-	-184
	Gemeinden	-	-	-	184
	Insgesamt	-	-	-	0
Zu Artikel 7					
Änderung Haushaltsgrundsatzgesetzes					
	Bund	-	-	-	-
	Länder	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-
Zu Artikel 8					
Änderung des Fonds „Deutsche Einheit“					
1. Absenkung der Annuitäten in den Jahren bis 2004	Bund	378	517	1.171	-
	Länder	370	414	1.145	-
	Gemeinden	93	103	286	-
	Insgesamt	841	1.035	2.603	-
2. Wegfall der FDE-Annuitäten	Bund	-	-	-	1.357
	Länder	-	-	-	3.502
	Insgesamt	-	-	-	4.859
3. Zinszahlungen nach Eingliederung in die Bundesschuld	Bund	-	-	-	-2.258
	Länder	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-2.258

Maßnahme	Co-Finanzierungs- beteiligung	Haushaltent- bzw. belastung in Mio. Euro			
		2002	2003	2004	2005
Zu Artikel 9					
Hafenlasten					
	Bund	-	-	-	-38
	Länder	-	-	-	38
	Insgesamt	-	-	-	0
Gesetz zur Fortführung des Solidarpaktes, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Fi- nanzausgleichs und zur Abwicklung des Fonds „Deutscher Einheit“ insgesamt					
	Bund	310	447	1.099	1.248
	Länder	438	485	1.218	1.169
	Gemeinden	93	103	286	184
	Insgesamt	841	1.035	2.603	2.601

E. Sonstige Kosten

Kosten für Dritte, insbesondere die Wirtschaft, entstehen durch diese Maßnahmen nicht.
Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 734/01

27.09.01

Fz - G

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Fortführung des Solidarpaktes, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Abwicklung des Fonds "Deutsche Einheit" (Solidarpaktfortführungsgesetz - SFG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 27. September 2001

022 (413) - 526 11 - Fi 87/01 (NA 1)

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Fortführung des Solidarpaktes, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Abwicklung des Fonds „Deutsche Einheit“ (Solidarpaktfortführungsgesetz – SFG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.



Fristablauf: 08.11.01

**Entwurf eines Gesetzes zur Fortführung des Solidarpaktes,
zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs
und zur Abwicklung des Fonds „Deutsche Einheit“
(Solidarpaktfortführungsgesetz – SFG)**

vom 2001

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1:** Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern
- Artikel 2:** Änderung des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost
- Artikel 3:** Änderung des Gesundheitsstrukturgesetzes
- Artikel 4:** Änderung des Altschuldenregelungsgesetzes
- Artikel 5:** Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern
- Artikel 6:** Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes
- Artikel 7:** Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes
- Artikel 8:** Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“
- Artikel 9:** Gesetz über Finanzhilfen des Bundes nach Art. 104a des Grundgesetzes an die Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen sowie Schleswig-Holstein für Seehäfen
- Artikel 10:** Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2074), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in Satz 8 und Satz 9 die Angabe „0,6 vom Hundert-Punkte“ jeweils durch die Angabe „0,65 vom Hundert-Punkte“ ersetzt.

b) Absatz 2a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Beiträge der Länder nach Absatz 2 Satz 1 vermindern sich gemäß § 6 Abs. 6 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ in den Jahren 1998 um 932 596 391,30 Euro, 1999 um 854 880 025,36 Euro, 2000 um 777 163 659,42 Euro, 2001 um 932 596 391,30 Euro, 2002 um 1 317 190 144,34 Euro, 2003 um 1 294 591 043,19 Euro und 2004 um 1 431 361 621,41 Euro.“

2. § 11 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten sowie zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft erhalten nachstehende Länder in den Jahren 2002 bis 2004 folgende Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen:

Berlin	2 002 730 298,65 Euro,
Brandenburg	1 493 483 584,97 Euro,
Mecklenburg-Vorpommern	1 112 571 133,48 Euro,
Sachsen	2 752 284 196,48 Euro,
Sachsen-Anhalt	1 661 187 322,01 Euro,
Thüringen	1 510 356 217,05 Euro.

Die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen berichten dem Finanzplanungsrat jährlich im Rahmen von Fortschrittsberichten „Aufbau Ost“ über ihre jeweiligen Fortschritte bei der Schließung der Infrastrukturlücke, die Verwendung der erhaltenen Mittel aus Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen und die finanzwirtschaftliche Entwicklung der Länder- und Kommunalhaushalte einschließlich der Begrenzung der Nettoneuverschuldung. Die Berichte werden bis Ende September des dem Berichtsjahr folgenden Jahres vorgelegt, erstmals im Jahr 2003. Die Berichte werden mit einer Stellungnahme der Bundesregierung im Finanzplanungsrat erörtert.“

Artikel 2

Änderung des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost

Das Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 982), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2858), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „sieben“ durch die Angabe „vier“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 wird die Jahresangabe „2003“ durch die Jahresangabe „2001“ ersetzt.
3. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

(1) Für den Zeitraum, in dem Mittel dieses Gesetzes nicht für die in § 3 festgelegten Zwecke oder abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 verwendet werden, zahlen die Länder dem Bund Zinsen in Höhe von 6 vom Hundert jährlich.

(2) Die nach § 5 Abs. 2 eingerichteten Verwahrkonten werden zum 31. Dezember 2004 geschlossen. Nicht benötigte Kassenmittel werden zu diesem Zeitpunkt an den Bund zurückübertragen. Absatz 1 bleibt unberührt.“

Artikel 3

Änderung des Gesundheitsstrukturgesetzes

Artikel 14 des Gesundheitsstrukturgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2657) geändert worden ist, wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zur zügigen und nachhaltigen Verbesserung des Niveaus der stationären Versorgung der Bevölkerung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet und zur Anpassung an das Niveau im übrigen Bundesgebiet beteiligen sich in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet die Benutzer des Krankenhauses oder ihre Kostenträger an den Investitionen nach § 9 Abs. 1 und 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in den Jahren 2002 bis 2014 durch einen Investitionszuschlag in Höhe von 5,62 Euro für jeden Berechnungstag eines tagessgleichen Pflegesatzes, bei Fallpauschalen für die entsprechenden Belegungstage. Der Zuschlag wird verwendet zur Finanzierung von Zinskosten von Darlehen oder von entsprechenden Kosten anderer privatwirtschaftlicher Finanzierungsformen oder für eine unmittelbare Investitionsfinanzierung. Die Länder vereinbaren die Einzelheiten des Verfahrens und die Verwendung der Mittel mit den in § 18 Abs. 1 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes genannten Beteiligten.

(2) Die Verpflichtung der Länder zur Investitionsfinanzierung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und ihre Zuständigkeit für die Krankenhausplanung bleiben unberührt. Zur Verwirklichung der Ziele nach Absatz 1 stellen die Länder im Einvernehmen mit den in § 18 Abs. 1 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes genannten Beteiligten jährlich fortzuschreibende gemeinsam finanzierte Investitionsprogramme bis zum 31. Dezember 2004 auf. § 18b des Krankenhausfinanzierungsgesetzes findet in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bis zum 31. Dezember 2004 keine Anwendung.“

Artikel 4

Änderung des Altschuldenregelungsgesetzes

In § 3 Abs. 3 Satz 1 des Altschuldenregelungsgesetzes vom 6. März 1997 (BGBl. I S. 434) wird die Jahreszahl „2004“ durch „2001“ ersetzt.

Artikel 5

Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz – FAG)

Erster Abschnitt

Steuerverteilung zwischen Bund und Ländern sowie unter den Ländern

§ 1

Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer

Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen dem Bund vorab 5,63 vom Hundert des Umsatzsteueraufkommens als Ausgleich für die Belastungen aufgrund eines zusätzlichen Bundeszuschusses an die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten zu. Vom verbleibenden Aufkommen der Umsatzsteuer stehen den Gemeinden 2,2 vom Hundert zu. Vom danach verbleibenden Aufkommen der Umsatzsteuer stehen dem Bund 49,6 vom Hundert zuzüglich eines Betrages in Höhe von 1 322 712 000 Euro und den Ländern 50,4 vom Hundert abzüglich eines Betrages in Höhe von 1 322 712 000 Euro zu. In den Umsatzsteueranteilen der Länder nach Satz 3 ist gemäß § 4 Abs. 2 des Maßstäbgesetzes jeweils ein Anteil von 6,4 vom Hundert-Punkten für Umschichtungen zugunsten der Länder zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ab 1. Januar 1996 enthalten; damit wird der von Bund und Ländern für die Neuregelung vereinbarten Lastentragung von 74 vom Hundert durch den Bund und von 26 vom Hundert durch die Länder Rechnung getragen. Bei Erhöhungen der Leistungen nach den §§ 62 bis 78 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung ab dem Jahr 2005 erfolgt eine Überprüfung der in Satz 3 und 4 genannten Umsatzsteueranteile von Bund und Ländern gemäß § 4 des Maßstäbgesetzes. Diese Aufteilung der Umsatzsteuer gilt jeweils für alle Beträge, die während der Geltungsdauer des Beteiligungsverhältnisses versinnahmt oder erstattet werden.

§ 2

Verteilung der Umsatzsteuer unter den Ländern

(1) Die Länder, deren Einnahmen aus der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuerumlage und aus den nach § 7 Abs. 1 ermittelten Landessteuern je Einwohner unter denen der Ländergesamtheit liegen, erhalten Ergänzungsanteile aus dem Länderanteil an der Umsatzsteuer. Die Ergänzungsanteile eines Landes werden ermittelt durch Multiplikation der Steuereinnahmen der Ländergesamtheit nach Satz 1 je Einwohner mit seiner Einwohnerzahl sowie einem der folgenden Faktoren F :

$$1. \quad F = \frac{19}{20} * X - \frac{21}{4000},$$

wenn die Steuereinnahmen des Landes nach Satz 1 je Einwohner unter 97 vom Hundert der Ländergesamtheit liegen;

$$2. \quad F = X * \left(\frac{35}{6} * X + \frac{3}{5} \right),$$

wenn die Steuereinnahmen des Landes nach Satz 1 je Einwohner mindestens 97 vom Hundert der Ländergesamtheit betragen;

dabei ist für X jeweils 1 vermindert um das Verhältnis der Steuereinnahmen des Landes nach Satz 1 je Einwohner zu den Steuereinnahmen der Ländergesamtheit nach Satz 1 je Einwohner anzusetzen.

Betragen die Ergänzungsanteile nach den Sätzen 1 und 2 insgesamt mehr als ein Viertel des Länderanteils an der Umsatzsteuer, so sind die Ergänzungsanteile im Verhältnis der nach den Sätzen 1 und 2 ermittelten Beträge herabzusetzen.

(2) Der verbleibende Länderanteil an der Umsatzsteuer wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Länder verteilt.

(3) Für die Berechnung der Anteile der einzelnen Länder an der Umsatzsteuer ist die Einwohnerzahl maßgebend, die das Statistische Bundesamt zum 30. Juni des Ausgleichsjahres festgestellt hat.

§ 3

Verteilung der Gewerbesteuerumlage unter den Ländern

Die Gewerbesteuerumlage steht den Ländern insoweit zu, als die Gewerbesteuer in dem Gebiet des einzelnen Landes vereinnahmt wird.

Zweiter Abschnitt

Finanzausgleich unter den Ländern

§ 4

Ausgleichsleistungen

Zur Durchführung des Finanzausgleichs unter den Ländern werden aus Beiträgen der ausgleichspflichtigen Länder (Ausgleichsbeiträge) Zuschüsse an die ausgleichsberechtigten Länder (Ausgleichszuweisungen) geleistet.

§ 5

Ausgleichspflichtige und ausgleichsberechtigte Länder

(1) Ausgleichspflichtig sind die Länder, deren Finanzkraftmesszahl in dem Kalenderjahr, für das der Ausgleich durchgeführt wird (Ausgleichsjahr), ihre Ausgleichsmesszahl übersteigt.

(2) Ausgleichsberechtigt sind die Länder, deren Finanzkraftmesszahl im Ausgleichsjahr ihre Ausgleichsmesszahl nicht erreicht.

§ 6

Finanzkraftmesszahl, Ausgleichsmesszahl

(1) Die Finanzkraftmesszahl eines Landes ist die Summe der Einnahmen des Landes nach § 7 und der Steuereinnahmen seiner Gemeinden nach § 8.

(2) Die Ausgleichsmesszahl eines Landes ist die Summe der beiden Messzahlen, die zum Ausgleich der Einnahmen der Länder nach § 7 und zum Ausgleich der Steuereinnahmen der Gemeinden nach § 8 getrennt festgestellt werden. Die Messzahlen ergeben sich aus den

auszugleichenden Einnahmen je Einwohner der Ländergesamtheit, vervielfacht mit der Einwohnerzahl des Landes; hierbei sind die nach § 9 gewerteten Einwohnerzahlen zugrunde zu legen.

§ 7

Einnahmen der Länder aus Steuern und Förderabgabe

(1) Als Steuereinnahmen eines Landes gelten die ihm im Ausgleichsjahr zugeflossenen Einnahmen

1. aus seinem Anteil an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer;
2. aus seinem Anteil an der Gewerbesteuerumlage nach § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes;
3. aus der Vermögensteuer, der Erbschaftsteuer, der Kraftfahrzeugsteuer, der Biersteuer, der Rennwett- und Lotteriesteuer mit Ausnahme der Totalisatorsteuer, der Grunderwerbsteuer, der Feuerschutzsteuer und der Spielbankabgabe mit Ausnahme der Sonderabgabe und der Troncabgabe.

Als Steuereinnahmen eines Landes gelten ferner die nach § 2 für das Ausgleichsjahr festgestellten Anteile an der Umsatzsteuer.

(2) Den Steuereinnahmen der Länder nach Absatz 1 wird das Aufkommen aus der Förderabgabe nach § 31 des Bundesberggesetzes hinzugesetzt.

(3) Die Einnahmen nach Absatz 1 und 2 werden in den Ländern gekürzt, in denen die Veränderungsrate der Steuereinnahmen nach Absatz 1 Satz 1 je Einwohner im Ausgleichsjahr gegenüber dem dem Ausgleichsjahr vorausgehenden Kalenderjahr die entsprechende Veränderungsrate der Ländergesamtheit übersteigt. Dabei sind die Einwohnerzahlen maßgebend, die das Statistische Bundesamt jeweils zum 30. Juni des Ausgleichsjahres und des dem Ausgleichsjahr vorausgehenden Kalenderjahres festgestellt hat.

Der Kürzungsbetrag wird auf 12 vom Hundert des Betrags festgesetzt, der sich ergibt, wenn die Veränderungsrate der Steuereinnahmen eines Landes nach Absatz 1 Satz 1 je Einwohner im Ausgleichsjahr, soweit sie die entsprechende Veränderungsrate der Ländergesamtheit übersteigt, vervielfacht wird mit den Steuereinnahmen des Landes nach Absatz 1 Satz 1 je Einwohner des dem Ausgleichsjahr vorausgehenden Kalenderjahres sowie mit der Einwohnerzahl des Ausgleichsjahres.

§ 8

Steuereinnahmen der Gemeinden

(1) Als Steuereinnahmen der Gemeinden eines Landes gelten nach Maßgabe des Absatzes 3

1. die Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer und an der Einkommensteuer im Ausgleichsjahr,
2. die Steuerkraftzahlen der Grundsteuern und der Gewerbesteuer nach Absatz 2, vermindert um die im Ausgleichsjahr geleistete Gewerbesteuerumlage.

Für die von den Gemeinden geleistete Gewerbesteuerumlage sind die Feststellungen der Länder maßgebend.

(2) Als Steuerkraftzahlen der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, der Grundsteuer von den Grundstücken und der Gewerbesteuer werden jeweils für die einzelnen Länder die Beträge angesetzt, die sich ergeben, wenn die im Bundesgebiet insgesamt im Ausgleichsjahr aufgetretenen einzelnen Realsteuern im Verhältnis der länderweisen Grundbeträge dieser Steuern in dem dem Ausgleichsjahr vorausgehenden Kalenderjahr verteilt werden. Dabei sind die Grundbeträge maßgebend, die das Statistische Bundesamt nach dem Ergebnis der Gemeindefinanzstatistik festgestellt hat.

(3) Die Steuereinnahmen der Gemeinden eines Landes nach Absatz 1 werden je für sich auf 64 vom Hundert herabgesetzt.

§ 9

Einwohnerzahl

(1) Der Ausgleichsmesszahl eines Landes wird die Einwohnerzahl (Wohnbevölkerung) zugrunde gelegt, die das Statistische Bundesamt zum 30. Juni des Ausgleichsjahres festgestellt hat.

(2) Bei der Ermittlung der Messzahlen zum Ausgleich der Einnahmen der Länder nach § 7 werden die Einwohnerzahlen der Länder Berlin, Bremen und Hamburg mit 135 vom Hundert und die Einwohnerzahlen der übrigen Länder mit 100 vom Hundert gewertet.

(3) Bei der Ermittlung der Messzahlen zum Ausgleich der Steuereinnahmen der Gemeinden nach § 8 werden die Einwohnerzahlen der Länder Berlin, Bremen und Hamburg mit 135 vom Hundert, die Einwohnerzahl des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit 105 vom Hundert, die Einwohnerzahl des Landes Brandenburg mit 103 vom Hundert, die Einwohnerzahl des Landes Sachsen-Anhalt mit 102 vom Hundert und die Einwohnerzahlen der übrigen Länder mit 100 vom Hundert gewertet.

§ 10

Bemessung der Ausgleichszuweisungen und der Ausgleichsbeiträge

(1) Die Ausgleichszuweisungen eines ausgleichsberechtigten Landes werden ermittelt durch Multiplikation seiner Ausgleichsmesszahl mit einem der folgenden Faktoren F :

$$1. \quad F = \frac{3}{4} * X - \frac{317}{20000},$$

wenn die Finanzkraftmesszahl des Landes unter 80 vom Hundert seiner Ausgleichsmesszahl liegt,

$$2. \quad F = X * \left(\frac{5}{26} * X + \frac{35}{52} \right) - \frac{2121}{260000},$$

wenn die Finanzkraftmesszahl eines Landes mindestens 80 vom Hundert seiner Ausgleichsmesszahl beträgt, aber unter 93 vom Hundert seiner Ausgleichsmesszahl liegt,

$$3. \quad F = X * \left(\frac{13}{7} * X + \frac{11}{25} \right),$$

wenn die Finanzkraftmesszahl eines Landes mindestens 93 vom Hundert seiner Ausgleichsmesszahl beträgt;

dabei ist für X jeweils 1 vermindert um das Verhältnis von Finanzkraftmesszahl zu Ausgleichsmesszahl des Landes anzusetzen.

(2) Die Ausgleichsbeiträge eines ausgleichspflichtigen Landes werden nach Maßgabe von Satz 2 ermittelt durch Multiplikation seiner Ausgleichsmesszahl mit einem der folgenden Faktoren:

1. mit dem Faktor nach Absatz 1 Nr. 3, wenn die Finanzkraftmesszahl des Landes unter 107 vom Hundert seiner Ausgleichsmesszahl liegt,

2. mit dem Faktor nach Absatz 1 Nr. 2, wenn die Finanzkraftmesszahl des Landes mindestens 107 vom Hundert seiner Ausgleichsmesszahl beträgt, aber unter 120 vom Hundert seiner Ausgleichsmesszahl liegt,
3. mit dem Faktor nach Absatz 1 Nr. 1, wenn die Finanzkraftmesszahl des Landes mindestens 120 vom Hundert seiner Ausgleichsmesszahl beträgt;

dabei ist für X jeweils das Verhältnis von Finanzkraftmesszahl zu Ausgleichsmesszahl des Landes vermindert um 1 anzusetzen.

Die nach Satz 1 ermittelten Beträge werden mit dem Vornhundertsatz zur Aufbringung der Ausgleichszuweisungen angesetzt, der erforderlich ist, damit die Summe der Ausgleichsbeiträge mit der Summe der Ausgleichszuweisungen übereinstimmt.

(3) Übersteigen die nach Absatz 2 ermittelten Ausgleichsbeiträge eines ausgleichspflichtigen Landes 72,5 vom Hundert der Differenz zwischen seiner Finanzkraft- und Ausgleichsmesszahl, so ist der übersteigende Betrag jeweils hälftig von allen ausgleichspflichtigen und allen ausgleichsberechtigten Ländern zu übernehmen. Die ausgleichspflichtigen Länder erbringen ihren Anteil im Verhältnis ihrer Ausgleichsbeiträge nach Absatz 2, die ausgleichsberechtigten Länder erbringen ihren Anteil im Verhältnis ihrer Ausgleichszuweisungen nach Absatz 1.

Dritter Abschnitt

Bundesergänzungszuweisungen

§ 11

Bundesergänzungszuweisungen

(1) Der Bund gewährt aus seinen Mitteln leistungsschwachen Ländern Bundesergänzungszuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs sowie zum Ausgleich von Sonderlasten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.

(2) Zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs erhalten leistungsschwache Länder allgemeine Bundesergänzungszuweisungen. Leistungsschwach im Sinne von Satz 1 ist ein Land, dessen Summe aus Finanzkraftmesszahl und Ausgleichszuweisungen nach § 10 Fehlbeträge an 99,5 vom Hundert der Ausgleichsmesszahl des Ausgleichsjahres auf-

weist. Ein leistungsschwaches Land erhält 77, 5 vom Hundert dieser Fehlbeträge als allgemeine Bundesergänzungszuweisungen.

(3) Zur Deckung von teilungsbedingten Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft erhalten die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen insgesamt in den Jahren 2005 bis 2019 folgende Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen:

im Jahr 2005	10 532 613 000 Euro,
im Jahr 2006	10 481 484 000 Euro,
im Jahr 2007	10 379 225 000 Euro,
im Jahr 2008	10 225 838 000 Euro,
im Jahr 2009	9 510 029 000 Euro,
im Jahr 2010	8 743 091 000 Euro,
im Jahr 2011	8 027 283 000 Euro,
im Jahr 2012	7 260 345 000 Euro,
im Jahr 2013	6 544 536 000 Euro,
im Jahr 2014	5 777 598 000 Euro,
im Jahr 2015	5 061 790 000 Euro,
im Jahr 2016	4 294 852 000 Euro,
im Jahr 2017	3 579 043 000 Euro,
im Jahr 2018	2 812 105 000 Euro,
und im Jahr 2019	2 096 297 000 Euro.

Die Beträge nach Satz 1 werden auf die genannten Länder mit den folgenden Vorhundert-sätzen unter Rundung auf Tausend Euro verteilt:

Berlin	19,020610 vom Hundert,
Brandenburg	14,326911 vom Hundert,
Mecklenburg-Vorpommern	10,536374 vom Hundert,
Sachsen	26,075481 vom Hundert,
Sachsen-Anhalt	15,733214 vom Hundert,
Thüringen	14,307410 vom Hundert.

Die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen berichten dem Finanzplanungsrat jährlich im Rahmen von Fortschrittsberichten „Aufbau Ost“ über ihre jeweiligen Fortschritte bei der Schließung der Infrastrukturlücke, die

Verwendung der erhaltenen Mittel zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten und die finanzwirtschaftliche Entwicklung der Länder- und Kommunalhaushalte einschließlich der Begrenzung der Nettoneuverschuldung. Die Berichte werden bis Ende September des dem Berichtsjahr folgenden Jahres vorgelegt und mit einer Stellungnahme der Bundesregierung im Finanzplanungsrat erörtert.

(4) Wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung erhalten nachstehende Länder jährlich folgende Sonderbedarfs-Bundssergänzungszuweisungen:

Berlin	43 460 000 Euro,
Brandenburg	55 220 000 Euro,
Bremen	60 332 000 Euro,
Mecklenburg-Vorpommern	61 355 000 Euro,
Rheinland-Pfalz	46 016 000 Euro,
Saarland	63 400 000 Euro,
Sachsen	25 565 000 Euro,
Sachsen-Anhalt	52 663 000 Euro,
Schleswig-Holstein	53 174 000 Euro,
Thüringen	55 731 000 Euro.

Bund und Länder überprüfen gemeinsam die Voraussetzungen der Vergabe in einem Abstand von 5 Jahren, erstmals im Jahr 2008, im Hinblick auf die Vergabe im jeweils übernächsten Jahr.

(5) Die Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 sind abweichend von § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 1 und 4 des Haushaltsgrundsätzgesetzes sowie von § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung bei den Einnahmen darzustellen.

Vierter Abschnitt

Vollzug und Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung, des Finanzausgleichs und der Bundesergänzungszuweisungen

§ 12

Feststellung der Ausgleichszahlungen

Das Bundesministerium der Finanzen stellt nach Ablauf des Ausgleichsjahres die endgültige Höhe der Länderanteile an der Umsatzsteuer nach § 2 und die endgültige Höhe der Ausgleichszuweisungen und der Ausgleichsbeiträge nach § 10 durch Rechtsverordnung fest, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 13

Vollzug des Finanzausgleichs während des Ausgleichsjahres

Der Finanzausgleich wird während des Ausgleichsjahres auf Grund vorläufiger Bemessungsgrundlagen vollzogen. Die vorläufigen Ergänzungsanteile werden nach § 2, die vorläufigen Ausgleichszuweisungen und Ausgleichsbeiträge werden nach den §§ 4 bis 10 ermittelt; jedoch werden zugrunde gelegt.

1. die Einnahmen der Länder nach § 7 Abs. 1 und 2 sowie die Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer und an der Einkommensteuer und die Gewerbesteuerumlage nach § 8 in dem Jahreszeitraum, der am 30. September des vorausgehenden Jahres endet;
2. die Steuerkraftzahlen der Grundsteuern und der Gewerbesteuer der Gemeinden gemäß § 8 nach den Grundbeträgen, die das Statistische Bundesamt zuletzt festgestellt hat, und nach ihren Aufkommen in dem Jahreszeitraum, der am 30. Juni des vorausgehenden Jahres endet;
3. die Einwohnerzahlen nach § 9 Abs. 1, die das Statistische Bundesamt zum 30. Juni des Jahres festgestellt hat, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht; sind diese nicht rechtzeitig verfügbar, die vom Statistischen Bundesamt zuletzt festgestellten Einwohnerzahlen.

§ 14

Zahlungsverkehr zum Vollzug des Finanzausgleichs
während des Ausgleichsjahres

(1) Der Zahlungsverkehr wird während des Ausgleichsjahres in der Weise abgewickelt, dass die Ablieferung des Bundesanteils an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer um die Beträge erhöht oder ermäßigt wird, die nach der vorläufigen Bemessung der Länderanteile an der Umsatzsteuer nach § 2 und nach der vorläufigen Bemessung der Ausgleichsbeiträge und der Ausgleichszuweisungen im Finanzausgleich nach § 10 unter den Ländern zu verrechnen sind. Soweit der Anspruch eines Landes aus diesen Verrechnungen durch den Bundesanteil an der Umsatzsteuer nicht voll gedeckt wird, überweist das Bundesministerium der Finanzen diesem Land den nicht gedeckten Teil des vorläufigen Ausgleichsanspruchs in monatlichen Teilbeträgen. Soweit die Verpflichtung eines Landes aus diesen Verrechnungen über dem Aufkommen der von Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer liegt, ist der darüber liegende Teil von dem Land dem Bundesministerium der Finanzen in monatlichen Teilbeträgen zu überweisen.

(2) Der Länderanteil an der durch Bundesfinanzbehörden verwalteten Einfuhrumsatzsteuer wird auf die Länder nach der Einwohnerzahl verteilt und in monatlichen Teilbeträgen überwiesen.

(3) Durch vierteljährliche vorläufige Abrechnungen werden die Differenzen der vorläufigen Ergänzungsanteile, Ausgleichszuweisungen und Ausgleichsbeiträge nach § 13 zu den auf der Grundlage der tatsächlichen Entwicklung der Bemessungsgrundlagen bestimmten Ergänzungsanteilen, Ausgleichszuweisungen und Ausgleichsbeiträgen des Ausgleichsjahres ausgeglichen.

(4) Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 15

Endgültige Abrechnung des Finanzausgleichs

Unterschiede zwischen den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Ausgleichszahlungen werden durch Überweisungen ausgeglichen, die mit dem Inkrafttreten der in § 12

vorgesehenen Rechtsverordnung fällig werden. Das Bundesministerium der Finanzen trifft die für den Überweisungsverkehr erforderlichen Anordnungen.

§ 16

Zahlungsverkehr zum Vollzug der Bundesergänzungszuweisungen

(1) Auf die Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 2 werden am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember Abschlagszahlungen nach Maßgabe der Finanzkraftverhältnisse des jeweils vorhergehenden Abrechnungszeitraums entrichtet. Gleichzeitig werden die mit der Abschlagszahlung des vorausgegangenen Zahlungstermins zuviel oder zuwenig gezahlten Beträge verrechnet. Für die endgültige Abrechnung der Bundesergänzungszuweisungen gilt § 15 entsprechend.

(2) Die Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 3 und 4 sind mit je einem Viertel ihres Betrages am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember fällig.

§ 17

Vollzug der Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer

(1) Die Höhe des Gemeindeanteils am Aufkommen der durch Bundesfinanzbehörden und Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer und seine Verteilung nach Ländern nach den §§ 5a und 5b des Gemeindefinanzreformgesetzes werden beim Bundesministerium der Finanzen jeweils nach Ablauf eines Monats berechnet. Der Gemeindeanteil an der durch Bundesfinanzbehörden verwalteten Einfuhrumsatzsteuer wird den Ländern zusammen mit dem Länderanteil an der Einfuhrumsatzsteuer nach § 14 Abs. 2 in monatlichen Teilbeträgen überwiesen. Dabei wird er dergestalt länderweise verteilt, dass bei dem einzelnen Land zusammen mit dem Gemeindeanteil an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer der insgesamt seinen Gemeinden zustehende Anteil erreicht wird. Ist der Gemeindeanteil an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer bei dem einzelnen Land höher als der seinen Gemeinden insgesamt zustehende Anteil an der Umsatzsteuer, wird der darüber hinausgehende Betrag mit dem Anteil des Landes an der Einfuhrumsatzsteuer verrechnet.

(2) Näheres kann das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung bestimmen, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 18

Auskunftspflicht

Die zuständigen Landesbehörden sind verpflichtet, dem Bundesministerium der Finanzen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihre sachliche Richtigkeit von der obersten Rechnungsprüfungsbehörde des Landes bestätigen zu lassen.

§ 19

Vollzug und Abrechnung

der Ausgleichsjahre vor dem 1. Januar 2005

Für den Vollzug und die Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung, des Finanzausgleichs und der Bundesergänzungszuweisungen für die vor dem 1. Januar 2005 liegenden Ausgleichsjahre findet das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977) in der am 31. Dezember des jeweiligen Ausgleichsjahres geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

§ 20

Geltungsdauer

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Artikel 6

Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

Das Gemeindefinanzreformgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2001 (BGBl. I S. 482) wird wie folgt geändert:

1. In § 5e Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 15a des Finanzausgleichsgesetzes“ durch die Angabe „§ 17 des Finanzausgleichsgesetzes“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Der Landesvervielfältiger nach Satz 4 wird ab dem Jahr 2020 um 29 vom Hundert-Punkte abgesenkt.“

bb) In Satz 6 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 9“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zur Mitfinanzierung der Belastungen, die den Ländern im Zusammenhang mit der Neuregelung der Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ verbleiben, wird der Landesvervielfältiger nach Absatz 3 Satz 4 bis einschließlich dem Jahr 2019 um eine Erhöhungszahl angehoben.“

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„Die fortwirkende Belastung nach Satz 1 beträgt jährlich 2 582 024 000 Euro. Sie wird den einzelnen Ländern des Bundesgebietes mit Ausnahme des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes in dem Verhältnis zugeordnet, das ihren Anteilen an den Leistungen nach § 1 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung für das

Jahr 2004 entspricht. Die Erhöhungs- und Ermäßigungsbeträge nach § 1 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung bleiben dabei unberücksichtigt.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 5 und wie folgt geändert:

Die Wörter „der nach Satz 1 zu erbringenden Länderleistungen“ werden ersetzt durch die Wörter „des Betrages nach Satz 2“.

dd) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt:

„Werden die Länder zu Ausgleichsleistungen nach § 6b des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ herangezogen, ist zur Beteiligung der Gemeinden die Erhöhungszahl im Jahr 2020 so festzusetzen, dass das Mehraufkommen der Umlage 50 vom Hundert der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden in Höhe von bundesdurchschnittlich rund 40 vom Hundert der Ausgleichsleistungen entspricht.“

Artikel 7

Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes

Nach § 51 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2512) geändert worden ist, wird folgender § 51a eingefügt:

"§ 51a

Einhaltung der Haushaltsdisziplin im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion

(1) Bund und Länder kommen ihrer Verantwortung zur Einhaltung der Bestimmungen in Artikel 104 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) und des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes nach und streben unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen Haushaltsstrukturen an, die öffentlichen Haushalte jeweils bis zu einem bestimmten Zeitpunkt ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.

(2) Der Finanzplanungsrat gibt unter Berücksichtigung der volks- und finanzwirtschaftlichen Faktoren Empfehlungen zur Haushaltsdisziplin, insbesondere zu einer gemeinsam anerkannten Ausgabenlinie im Sinne des § 4 Abs. 3 des Maßstäbengesetzes. Der angestrebte Haushaltsausgleich ist insbesondere hinsichtlich der Entwicklung der geplanten Ausgaben und der Finanzierungssalden in den mittelfristigen Finanzplanungen des Bundes und der Länder darzulegen. Der Finanzplanungsrat erörtert auf dieser Grundlage die Vereinbarkeit der Haushaltsentwicklung, insbesondere der Ausgaben und der Finanzierungssalden von Bund und Ländern einschließlich ihrer Gemeinden und Gemeindeverbände, mit den Bestimmungen in Artikel 104 EGV und des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes.

(3) Entspricht die Haushaltsdisziplin der Gebietskörperschaften nicht hinreichend den Vorgaben nach den Absätzen 1 und 2, erörtert der Finanzplanungsrat die Gründe und gibt Empfehlungen zur Wiederherstellung der Haushaltsdisziplin; unter den in Halbsatz 1 genannten Voraussetzungen können auch gesonderte Empfehlungen zur Herstellung der Haushaltsdisziplin an einzelne Gebietskörperschaften ausgesprochen werden."

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“

Das Gesetz über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518, 533), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1917), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Fonds erhält bis zum 31. Dezember 2004 Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt zur Abdeckung seiner Schuldendienstverpflichtungen.“

b) Absatz 2 a wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Absatz 2 Satz 1 betragen die Zuschüsse nach Absatz 1 in den Jahren 1998 bis 2001 jeweils 0,8 vom Hundert der vom Fonds bis zum Ende des Vorjahres insgesamt in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen nach § 5 Abs. 1, im Jahr 2002 2 462 381 699,84 Euro, im Jahr 2003 2 268 090 784,99 Euro und im Jahr 2004 2 254 797 196,08 Euro.“

bb) In Satz 2 wird die Jahresangabe „2003“ durch die Jahresangabe „2004“ ersetzt.

c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach der Jahresangabe „1995“ werden die Wörter „befristet bis 31. Dezember 2004“ eingefügt.

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Erstattungen der Länder nach Absatz 5 vermindern sich in den Jahren 1998 um 932 596 391,30 Euro, 1999 um 854 880 025,36 Euro, 2000 um 777 163 659,42 Euro, 2001 um 932 596 391,30 Euro, 2002 um 1 317 190 144,34 Euro, 2003 um 1 294 591 043,19 Euro und 2004 um 1 431 361 621,41 Euro“.

2. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Eingliederung der Verbindlichkeiten des Fonds in Bundesschuld

Der Bund übernimmt ab 1. Januar 2005 als Mitschuldner die Verbindlichkeiten des Fonds; im Innenverhältnis zu dem Fonds ist der Bund alleiniger Schuldner.“

3. Nach § 6a wird folgender § 6b eingefügt:

„§ 6b

Abrechnung nach Ablauf des Jahres 2019

(1) Die Länder leisten einen Ausgleich an den Bund, wenn der nach Maßgabe des Absatzes 3 ermittelte Betrag für die Schulden des Fonds am 31. Dezember 2019 den Referenzbetrag von 6 544 536 079,31 Euro überschreitet. Der Ausgleich der Länder wird auf 53,3 vom Hundert des den Referenzbetrag übersteigenden Betrags festgelegt. Satz 1 gilt nicht für das in Art. 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet.

(2) Der Ausgleich der Länder nach Absatz 1 wird auf die einzelnen Länder im Verhältnis der Summe ihrer Erstattungen zum Fonds in den Jahren 2002, 2003 und 2004 festgesetzt und ist dem Bund innerhalb von sechs Monaten nach einer vom Bundesministerium der Finanzen durchzuführenden Rechnungslegung zu erstatten. Die Erhöhungs- und Ermäßigungsbeträge nach § 1 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung bleiben dabei unberücksichtigt.

(3) Der Betrag für die Schulden des Fonds nach Absatz 1 Satz 1 ist wie folgt zu ermitteln:

1. Den Ausgangsbetrag bilden die Schulden des Fonds am 31. Dezember 2004. Für alle folgenden Jahre bis einschließlich 2019 ist nach den Ziffern 2 bis 6 zu verfahren.

2. Der Schuldenstand zum Jahresende wird als Differenz zwischen dem Schuldenstand zum Ende des vorangegangenen Jahres abzüglich der Nettotilgungen des jeweils laufenden Jahres ermittelt.
3. Die jährlich anzusetzenden Nettotilgungen werden ermittelt als Differenz zwischen den jährlichen Beträgen nach Ziffer 4 und den jeweils anzusetzenden Zinsleistungen nach Ziffer 5. Übersteigen die Zinsleistungen nach Ziffer 5 den in Ziffer 4 festgelegte Betrag, so wird unterstellt, dass die Differenz rechnerisch durch Nettokreditaufnahme ausgeglichen wird.
4. Für die Summe aus Zins- und Nettotilgungsleistungen sind jährliche Beträge von 3 581 088 335,90 Euro zugrunde zu legen.
5. Die jährlichen Zinsleistungen ergeben sich, indem der nach Ziffer 2 ermittelte Jahresendwert der Schulden des vorangegangenen Jahres mit dem Zinssatz nach Ziffer 6 multipliziert und durch 100 geteilt wird.
6. Der jeweils anzusetzende Zinssatz wird errechnet, indem die tatsächlichen Zinsausgaben des Bundes für die gesamte Bundesschuld (einschließlich des Fonds) eines jeden Jahres durch die gesamte zum Ende des jeweiligen vorangegangenen Jahres ausgewiesene Bundesschuld (einschließlich des Fonds) geteilt und mit 100 multipliziert wird.

Die Ermittlung des Betrages wird den Ländern jährlich vom Bundesministerium der Finanzen mitgeteilt.

4. Nach § 10 wird folgender § 11 angefügt:

„§ 11

Auflösung des Fonds

Mit Ablauf des Jahres 2019 wird der Fonds aufgelöst. Die Verbindlichkeiten und das Vermögen des Fonds gehen auf den Bund über.“

Artikel 9

Gesetz über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes an die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen sowie Schleswig-Holstein für Seehäfen

§ 1

(1) Der Bund gewährt den Ländern Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen sowie Schleswig-Holstein bis zum Jahr 2019 Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen im Bereich der Seehäfen, insbesondere für Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur von Seehäfen wie den Bau oder Ausbau von Hafenanlagen, von Verkehrswegen und öffentlichen Verkehrsflächen, in Höhe von jährlich insgesamt 38 346 000 Euro.

(2) Von dem Jahresbetrag nach Absatz 1 erhalten die Länder

Bremen	10 737 000 Euro,
Hamburg	20 963 000 Euro,
Mecklenburg-Vorpommern	2 556 000 Euro,
Niedersachsen	2 045 000 Euro,
Schleswig-Holstein	2 045 000 Euro.

§ 2

(1) Die Finanzhilfen des Bundes betragen 90 vom Hundert der förderungsfähigen Ausgaben.

(2) Von einem Land in einem Jahr nicht abgerufene Bundesmittel können in den Folgejahren bei Bedarf abgerufen werden.

§ 3

Die Einzelheiten des Verfahrens zur Durchführung dieses Gesetzes werden durch Verwaltungsvereinbarung geregelt.

Artikel 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Artikel 5, Artikel 6, Artikel 7 und Artikel 9 treten am 1. Januar 2005 in Kraft; gleichzeitig tritt das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Gesamtkonzept der Umsetzung der Entschlüsse des Deutschen Bundestages und des Bundesrates

Mit diesem Artikelgesetz werden zur Fortführung des Solidarpakts insbesondere das Finanzausgleichsgesetz für die Zeit ab 1. Januar 2005 neu geregelt und das Gesetz über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ geändert. Dabei handelt es sich um die in den Entschlüssen des Deutschen Bundestages vom 5. Juli 2001 (BT-Drs. 14/6577) und des Bundesrates vom 13. Juli 2001 (BR-Drs. 485/01) angekündigten Maßnahmen, soweit sie der gesetzlichen Regelung bedürfen.

Im Mittelpunkt steht die Neuregelung des Finanzausgleichsgesetzes für die Zeit ab 1. Januar 2005, die vor folgendem Hintergrund erfolgt:

- Der Gesetzgeber muss den noch offenen Gesetzgebungsauftrag des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 11. November 1999 – BVerfGE 101, 158 ff.) zur Neuregelung des Finanzausgleichsgesetzes für die Zeit ab 1. Januar 2005 erfüllen. Nachdem inzwischen das nach den Vorgaben des Gerichts neu geschaffene Maßstäbengesetz (MaßstG) in Kraft getreten ist, wird jetzt auf dessen Grundlage das Finanzausgleichsgesetz neu geregelt.
- Für die Fortsetzung des Aufbaus Ost im Anschluss an den bis Ende 2004 konzipierten Solidarpakt ist es erforderlich, den neuen Ländern und Berlin frühzeitige finanzielle Planungssicherheit zu verschaffen. Dies wird gewährleistet im Rahmen der Anschlussregelung des Solidarpaktes, insbesondere durch die Vergabe von Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten ab 1. Januar 2005 für weitere 15 Jahre.

Das neue Finanzausgleichsgesetz stellt zusammen mit dem Maßstäbengesetz den bundesstaatlichen Finanzausgleich auf eine langfristig konzipierte und insbesondere auch an den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ausgerichtete Grundlage. Gleichzeitig erhalten die neuen Länder bereits jetzt – das Bundesverfassungsgericht hat für die Neuregelung des Finanzausgleichsgesetzes eine Frist bis zum 1. Januar 2005 gesetzt – eine verlässliche Perspektive, um stärker als bisher eigene Potentiale entwickeln zu können. Trotz erheblicher Fortschritte in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung sind die neuen Länder auch in den nächsten Jahren auf die Unterstützung und Solidarität des Bundes und der alten Länder angewiesen. In dem Gesamtkonzept der Entschlüsse des Deutschen Bundestages und des Bundesrates spiegelt sich die Erwartung wider, dass bis zum Jahr 2020 die teilungsbedingten Sonderlasten in den neuen Ländern und Berlin abgebaut sein werden.

Zusammen mit der Neuregelung des Finanzausgleichsgesetzes wird in diesem Artikelgesetz auch die künftige Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ für die Zeit ab 1. Januar 2005 neu gestaltet. Der Gesetzgeber folgt dabei den zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, das auch insofern eine Änderung des geltenden Rechts erwartet (BVerfGE 101, 158, 237). Durch die Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes ergeben sich notwendige Folgeänderungen des Gemeindefinanzreformgesetzes. Darüber hinaus enthält das Gesetz Änderungen des Haushaltsgrundsatzgesetzes.

Bereits für die Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2004 werden Teiländerungen des geltenden Finanzausgleichsgesetzes einschließlich Folgeänderungen des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost sowie eine auf eine Tilgungsstreckung beschränkte Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ vorgenommen.

In dieses Artikelgesetz wird schließlich auch ein neu konzipiertes Gesetz über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104a Abs. 4 GG für besonders bedeutsame Investitionen im Bereich der Seehäfen aufgenommen.

II. Wesentliche Elemente der Umsetzung der Entschlüsse

1. Änderung des Finanzausgleichsgesetzes für die Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004

a) Fortgeltung des gegenwärtigen Ausgleichssystems bis 31. Dezember 2004

Nach § 13 MaßstG gilt das Finanzausgleichsgesetz vom 23. Juni 1993 bis zum 31. Dezember 2004 – mit den bis dahin in Kraft gesetzten Änderungen – fort. Ab dem 1. Januar 2005 kommt das neue System des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zur Anwendung, dessen konkrete Ausgleichsregelungen im neuen Finanzausgleichsgesetz auf der Grundlage des Maßstäbegesetzes festgelegt sind.

b) Änderungen von Einzelregelungen

Noch vor der Neuregelung des Finanzausgleichsgesetzes ab 2005 wird die Höhe der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für die neuen Länder und Berlin neu festgesetzt. Die Mittel des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost, die der Bund den neuen Ländern und Berlin zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums gewährt, werden bereits ab 1. Januar 2002 in Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen übergeleitet. Die Empfängerländer übernehmen mit dieser Neuregelung die alleinige politische Verantwortung für den Erfolg der Mittelverwendung.

Die Absicht, die Eigenverantwortung der neuen Länder und Berlins für den Abbau der teilungsbedingten Sonderlasten zu stärken, kommt auch in der neu geschaffenen Verpflichtung dieser Länder zur Erstellung von Fortschrittsberichten zum Ausdruck. Die Fortschrittsberichte sollen im Zusammenhang mit der Gewährung von Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für die neuen Länder und Berlin belegen, dass diese Mittel für die vorgesehenen Zwecke, den Abbau teilungsbedingter Sonderlasten und hierbei insbesondere zur Schließung der Infrastrukturlücke sowie zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft verwendet werden. Da die Berichtspflicht vor dem Hintergrund der Neuordnung der Mittelzuweisung für die neuen Länder und Berlin eingeführt wird, müssen die Fortschrittsbe-

richte erstmalig im Jahr 2003 für das Jahr 2002 vorgelegt werden. Die Ausgestaltung im Einzelnen bleibt einer einvernehmlichen Abstimmung von Bund und Ländern vorbehalten.

Eine weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes für die Zeit ab 1. Januar 2002 folgt aus der gleichzeitigen Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“. Die Länder sind nach diesem Gesetz im Rahmen des Schuldendienstes des Bundes für die vom Fonds getätigte Kreditaufnahme zu Erstattungen an den Bund verpflichtet. Da die vom Bund an den Fonds zu zahlenden Annuitäten von 2002 bis 2004 gegenüber dem geltenden Recht weiter abgesenkt werden und sich der Beitrag der Länder an der Abfinanzierung vermindert, muss im Rahmen der zahlungstechnischen Verknüpfung der Abfinanzierung des Fonds mit dem Finanzausgleich eine Anpassung erfolgen.

Aufgrund der Aufstockung der Bundesergänzungszuweisungen ist eine Anpassung des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost sowie des mit diesem Gesetz zusammenhängenden Gesundheitsstrukturgesetzes und ebenso des Altschuldenregelungsgesetzes notwendig.

2. Neuregelung des Finanzausgleichsgesetzes für die Zeit ab 1. Januar 2005

a) Zugrundelegung des Maßstäbengesetzes

In seinem Urteil vom 11. November 1999 (BVerfGE 101, 145 ff.) hat das Bundesverfassungsgericht das System der Rechtsgrundlagen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs neu konzipiert und daraus zwei Gesetzgebungsaufträge hergeleitet: Bis zum 1. Januar 2003 muss der Gesetzgeber ein neu zu schaffendes Maßstäbengesetz in Kraft setzen und bis zum 1. Januar 2005 das darauf aufbauende Finanzausgleichsgesetz. In dem künftigen System von drei Rechtsquellen – Finanzverfassung, Maßstäbengesetz und Finanzausgleichsgesetz – regelt das Maßstäbengesetz die verfassungskonkretisierenden Maßstäbe und das Finanzausgleichsgesetz unter Zugrundelegung des Maßstäbengesetzes die Einzelheiten der Zuteilungs- und Ausgleichsfolgen.

Das neu geschaffene Maßstäbengesetz ist in Kraft getreten. Es benennt Maßstäbe auf allen vier Stufen des Ausgleichssystems.

Auf dieser Grundlage werden im neuen Finanzausgleichsgesetz für die vertikale Umsatzsteuerverteilung insbesondere die konkreten Anteile von Bund, Ländern und Gemeinden an der Umsatzsteuer benannt und im Rahmen der horizontalen Umsatzsteuerverteilung vor allem die Zuteilung von Ergänzungsanteilen bestimmt. Für den Finanzausgleich unter den Ländern werden insbesondere die einzelnen ausgleichserheblichen Einnahmen von Ländern und Gemeinden sowie der Umfang ihrer Einbeziehung konkretisiert, ferner die konkrete Ausgestaltung der Einwohnerwertungen. Darüber hinaus wird die konkrete Bemessung der Höhe der Ausgleichsbeiträge und Ausgleichszuweisungen geregelt. Im Rahmen der Vergabe von Bundesergänzungszuweisungen werden Einzelheiten der Bemessung der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen festgelegt sowie für die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen die berücksichtigungsfähigen Sonderlasten und die Vergabehöhe.

b) Gestaltungsspielraum des Finanzausgleichsgesetzes

Der Abstraktionsgrad des Maßstäbengesetzes eröffnet dem Gesetzgeber des Finanzausgleichsgesetzes einen Beurteilungs- und Ermessensspielraum für eine gegenwartsgerechte Ableitung der Zuteilungs- und Ausgleichsfolgen im Sinne von § 2 Abs. 1 MaßstG.

Bei der Ausübung der Gestaltungs- und Ermessensspielräume hat sich auch der Finanzausgleichsgesetzgeber – ebenso wie der Gesetzgeber des Maßstäbengesetzes – vor allem an dem vom Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 86, 148, 264) entwickelten obersten Regelungsziel des Verteilungs- und Ausgleichssystems auszurichten: Bund und Länder müssen am Finanzaufkommen sachgerecht beteiligt werden und finanziell in die Lage versetzt werden, die ihnen verfassungsrechtlich zukommenden Aufgaben wahrzunehmen. Damit werden eine geordnete öffentliche Finanzwirtschaft der staatlichen Aufgabenträger ermöglicht und die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die staatliche Selbständigkeit von Bund und Ländern erhalten bleibt, deren politische Autonomie sich in der Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Aufgabenwahrnehmung und der Haushaltswirtschaft entfalten

und die gemeinsame Verpflichtung auf die Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts erfüllt werden kann.

Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Zusammenhang den aus dem Bundesstaatsprinzip abgeleiteten Solidaritätsgrundsatz, der Bund und Ländergesamtheit sowie die Länder untereinander zu solidarischem Verhalten verpflichtet, hervorgehoben. Die untere und obere Grenze der einzelnen Solidaritätspflichten hat der Gesetzgeber des Maßstäbengesetzes im Rahmen der Zurechnungsmodalitäten der einzelnen Ausgleichsstufen konkretisiert. Das Finanzausgleichsgesetz bestimmt unter Zugrundelegung dieser Maßstabsbildung die Einzelheiten des Ausgleichssystems.

Die vom Gesetzgeber des Finanzausgleichsgesetzes auszufüllenden Gestaltungsspielräume betreffen vor allem das Ausgleichsniveau der einzelnen Stufen. Um dem obersten Ziel einer angemessenen Finanzausstattung auf der Grundlage des Maßstäbengesetzes gerecht werden zu können, hat der Gesetzgeber bei der Ausformung einzelner Ausgleichselemente auch das Zusammenspiel aller Elemente des Gesamtsystems zu beachten und zu gewichten. Auch die künftige Berücksichtigung der kommunalen Einnahmen in Höhe von 64 vom Hundert beruht, ausgehend vom Grundsatz der vollen Einbeziehung aller ausgleichsrelevanten Einnahmen, im Rahmen des dem Gesetzgeber belassenen Gestaltungsspielraums auf sachgerechten Erwägungen.

c) Neuerungen im neuen Finanzausgleichsgesetz

Die Einzelregelungen der Zuteilungs- und Ausgleichsfolgen auf allen vier Stufen des Ausgleichssystems werden auf der Grundlage des Maßstäbengesetzes neu gefasst. Dabei werden die Bestimmungen des geltenden Finanzausgleichsgesetzes, die eher technische Ausgleichsabläufe darstellen und die keinen unmittelbaren Zusammenhang mit dem Maßstäbengesetz haben, im Interesse der Kontinuität der Umsetzung soweit wie möglich beibehalten. Es handelt sich um folgende wesentliche Gesetzesänderungen:

aa) vertikale Umsatzsteuerverteilung

Für die Regelung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung im Finanzausgleichsgesetz sind folgende Aspekte von wesentlicher Bedeutung:

Die Festlegung der Anteile an der Umsatzsteuer von Bund und Ländern erfolgt in Konkretisierung der Zuteilungsfolgen, die sich aus den Maßstäben des § 4 Abs. 1 und 2 MaßstG ableiten.

Ferner wird der Umsatzsteueranteil der Länder jährlich um einen Festbetrag in Höhe von etwa 1 323 Mio. Euro (etwa 2 587 Mio. DM) gekürzt und der des Bundes entsprechend erhöht.

bb) horizontale Umsatzsteuerverteilung

Im Rahmen der horizontalen Umsatzsteuerverteilung werden der Verteilung von Ergänzungsanteilen die Maßstäbe des § 5 MaßstG zugrundegelegt. Die Höhe der Vergabe wird an dem in § 5 Abs. 2 MaßstG festgelegten Maßstab ausgerichtet. Dieser Vorgabe trägt das Finanzausgleichsgesetz Rechnung. Mit dem Wegfall der im geltenden Recht noch garantierten Mindestauffüllung ist auch eine in § 3 MaßstG vorgegebene Stärkung des Eigenbehalts verbunden.

cc) Länderfinanzausgleich

Für den Länderfinanzausgleich werden die Einzelheiten der Voraussetzungen und der Höhe der Ausgleichsansprüche und Ausgleichsverbindlichkeiten auf der Grundlage der §§ 2 und 3 sowie 6 bis 9 MaßstG festgelegt.

Eine wesentliche Änderung gegenüber dem geltenden Finanzausgleichsgesetz ergibt sich bei der Einbeziehung der kommunalen Finanzkraft in die Finanzkraftberechnung. Bisher wurde der kommunale Finanzbedarf pauschal in Abzug gebracht und deshalb die kommunale Finanzkraft nur zur Hälfte berücksichtigt. Nunmehr ist der Gesetzgeber des Maßstäbengesetzes entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von dem Maßstab der grundsätzlichen Einbeziehung aller – also auch der kommunalen Einnahmen – in voller Höhe ausgegangen, hat aber im Zusammenhang mit der Berücksichtigung des

kommunalen Finanzbedarfs eine Ausnahme zugelassen (§ 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 MaßstG). Im Rahmen dieser Ausnahmemöglichkeit ist der Gesetzgeber des neuen Finanzausgleichsgesetzes zu der Auffassung gelangt, die kommunale Finanzkraft nur zu 64 vom Hundert einzubeziehen. Zuvor hat er die offene Frage einer Berücksichtigung des abstrakten Mehrbedarfs durch objektivierbare Indikatoren einer Überprüfung unterzogen und ist damit einem ausdrücklichen Auftrag des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 101, 158, 230) an den Gesetzgeber nachgekommen. Zu diesem Zweck haben sowohl der Bund als auch Länder wissenschaftliche Untersuchungen in Auftrag gegeben. Der Gesetzgeber hat die in Gutachten nachgewiesene weitgehende, aber nach wie vor nicht vollständige Darstellung des kommunalen Finanzbedarfs durch Indikatoren berücksichtigt und dem nicht berücksichtigten abstrakten Mehrbedarf im Sinne des § 8 Abs. 4 MaßstG mit einem immer noch deutlichen, aber – gegenüber dem geltenden Recht – geringeren Abschlag Rechnung getragen.

Im Rahmen der Vergleichbarmachung der Finanzkraft der einzelnen Länder wird die Modifizierung des Einwohnermaßstabes nicht auf Stadtstaaten beschränkt, vielmehr wird künftig auch den strukturellen Besonderheiten der besonders dünn besiedelten Flächenländern durch eine Einwohnerwertung entsprochen. Die Grundlage für diese Neuerung hat das Maßstäbengesetz gelegt, das nicht nur die Einwohnerwertung für Stadtstaaten in § 8 Abs. 3 Satz 1 festlegt, sondern darüber hinaus in § 8 Abs. 3 Satz 2 auch für besonders dünn besiedelte Flächenländer einen entsprechenden Maßstab für den Fall benennt, dass sich die Notwendigkeit für eine Berücksichtigung solcher abstrakter Mehrbedarfe ergibt. Diese Konzeption geht zurück auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 11. November 1999 (BVerfGE aaO.), wonach die Einbeziehung der neuen Länder – unter denen sich dünn besiedelte Flächenländer befinden – eine Gegenüberstellung der Finanzkraft der Stadtstaaten einerseits und der der dünn besiedelten Flächenländer anderseits erforderlich macht, um eine Gleichbehandlung aller Länder sicherzustellen.

Der Gesetzgeber des Finanzausgleichsgesetzes hat – auf der Grundlage vorliegender Gutachten – die Modifizierungen des Einwohnermaßstabes für Stadtstaaten und besonders dünn besiedelte Flächenländer – quantifiziert, und zwar für abstrakte Mehrbedarfe von Stadtstaaten in Höhe von 135 vom Hundert so-

wohl für die Einnahmen von Ländern und Gemeinden und für die besonders dünn besiedelten Flächenländer Mecklenburg-Vorpommern in Höhe von 105 vom Hundert, Brandenburg in Höhe von 103 vom Hundert und Sachsen-Anhalt in Höhe von 102 vom Hundert für die Einnahmen der Gemeinden.

Im Rahmen der Ermittlung der Finanzkraft wird anders als im geltenden Finanzausgleichsgesetz unter Zugrundelegung des § 3 MaßstG der Teil der Steuereinnahmen des Landes je Einwohner, der im Vorjahresvergleich die Änderungsrate der Ländergesamtheit übersteigt, ausgleichsfrei gestellt. Dieses Konzept steht im Einklang mit Ausführungen des Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 11. November 1999, wonach die Finanzverfassung den Gesetzgeber des Maßstäbgesetzes verpflichtet, die unbestimmten Begriffe der Finanzverfassung entsprechend den finanzwirtschaftlichen Verhältnissen und finanzwissenschaftlichen Erkenntnissen zu konkretisieren. Diesen Hinweis des Gerichts hat der Gesetzgeber des Maßstäbgesetzes aufgegriffen und die Weichen für ein Ausgleichssystem mit einer verstärkten Sicherung der Eigenbehalte gestellt. Das Konzept fügt sich in den in § 7 Abs. 1 Satz 1 MaßstG benannten Maßstab des Grundsatzes der vollen Einbeziehung aller Einnahmen insofern ein, als ein Abweichen von diesem Grundsatz auch in anderen als den in § 7 Abs. 1 Satz 3 MaßstG ausdrücklich genannten Ausnahmefällen möglich ist.

Darüber hinaus lässt § 3 MaßstG weitere Möglichkeiten des Verbleibs von Eigenbehalten der Länder zu. Deshalb hat der Gesetzgeber des Finanzausgleichsgesetzes im Rahmen der Ausgestaltung der Ausgleichsbeiträge und Ausgleichszuweisungen eine Abflachung der Ausgleichstarife ohne Mindestauffüllgrenzen auf der Basis einer verbreiterten Bemessungsgrundlage vorgenommen.

Das neue Ausgleichssystem mit gestärkten Anreizwirkungen auf der Basis einer verbreiterten Bemessungsgrundlage stellt die bundesstaatliche Solidargemeinschaft nicht in Frage. Vielmehr wird den beiderseitigen Solidarpflichten von finanzstarken Ländern einerseits und finanzschwachen Ländern andererseits insofern Geltung verschafft, als alle Länder motiviert werden, ihre Einnahmesituation zu verbessern. Auf diese Weise nehmen finanzschwache Länder Hilfe nur insoweit in Anspruch, als ihre eigenen Anstrengungen nicht ausreichen, um eine angemessene Finanzausstattung zu erlangen. Finanzstarke Länder können

darauf vertrauen, dass ihre überdurchschnittlichen Einnahmen nur in dem notwendigen Umfang abgeschöpft werden. Im Rahmen dieser Begrenzung der Ausgleichsleistungen werden auch im Finanzausgleichsgesetz die gegenläufigen Verfassungsprinzipien der Solidarität und Eigenstaatlichkeit gewichtet und zum Ausgleich gebracht.

dd) Bundesergänzungszuweisungen

Auf der Grundlage des Maßstäbengesetzes, das einen abschließenden ergänzenden Ausgleich durch allgemeine Bundesergänzungszuweisungen und Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen erlaubt und Maßstäbe insbesondere für die Voraussetzung der Leistungsschwäche und die Benennung und Begründung von Sonderlasten bildet, regelt das neue Finanzausgleichsgesetz die notwendigen Einzelheiten. So wird der Maßstab der Leistungsschwäche im neuen Finanzausgleichsgesetz dadurch zur Geltung gebracht, dass allgemeine Bundesergänzungszuweisungen nur die Länder erhalten können, deren Finanzkraft erkennbar unter dem Länderdurchschnitt liegt. Leistungsschwache Länder sind danach die Länder, deren Finanzkraft im Anschluss an den Länderfinanzausgleich unter 99,5 vom Hundert der Finanzkraft der Ländergesamtheit liegt.

Auch mit der Regelung, wonach leistungsschwache Länder nur zu einem Anteil von 77,5 vom Hundert ihrer Fehlbeträge an 99,5 vom Hundert der Ländergesamtheit herangeführt werden, wird dem Maßstab der Sicherung des Eigenbetrags nach § 3 MaßstG Rechnung getragen.

Im Rahmen der Vergabe von Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen werden im neuen Finanzausgleichsgesetz zwei Sonderlasten berücksichtigt: Teilungsbedingte Sonderlasten und überdurchschnittlich hohe Kosten politischer Führung.

Mit der Vergabe von Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für teilungsbedingte Sonderlasten macht der Gesetzgeber von der mit § 12 Abs. 5 MaßstG wegen der besonderen Situation nach der Herstellung der Deutschen Einheit eröffneten Möglichkeit Gebrauch, für die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Sonder-

bedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zur Deckung von Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft zu vergeben. Dabei wird durch zeitliche Befristung und degressive Staffelung § 12 Abs. 3 MaßstG Rechnung getragen, wonach die Vergabe von Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zu befristen ist und im Regelfall degressiv ausgestaltet werden soll. Durch die Verankerung von Fortschrittsberichten „Aufbau Ost“, in denen die Länder jährlich verpflichtet sind, über die Verwendung der Mittel zu berichten, wird zusätzlich den in § 12 Abs. 1 MaßstG formulierten restriktiven Bedingungen für die Vergabe von Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen Rechnung getragen.

Die Vergabe von Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für überdurchschnittlich hohe Kosten politischer Führung geht von dem Maßstab des § 12 Abs. 6 Satz 1 MaßstG aus, wonach diese Sonderlasten begründet werden können, sofern ein Land im Hinblick auf seine Einwohnerzahl mit solchen Kosten überproportional belastet ist. Im neuen Finanzausgleichsgesetz wird die bisherige Verteilung und Bemessung im Grundsatz den verfassungsrechtlichen Erfordernissen angepasst, die sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 11. November 1999 ergeben haben. Es wird auch sichergestellt, dass die Voraussetzungen der Gewährung, wie in § 12 Abs. 3 Satz 3 MaßstG vorgegeben, in angemessenem Zeitabstand auf ihren Fortbestand überprüft werden.

d) Geltungsdauer

Das neue Finanzausgleichsgesetz löst am 1. Januar 2005 das bisherige Finanzausgleichsgesetz ab. Da der Gesetzgeber des Maßstäbgesetzes die vom Bundesverfassungsgericht geforderte langfristige Geltung der Maßstäbe durch eine Befristung bis zum 31. Dezember 2019 konkretisiert hat, ist auch die Geltung des neuen Finanzausgleichsgesetzes bis zu dem Zeitpunkt befristet.

e) Änderungen im Gemeindefinanzreformgesetz und im Haushaltsgrundsätzegesetz

Gemäß dem Gemeindefinanzreformgesetz werden die Kommunen in den alten Ländern an deren Leistungen im Rahmen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs einschließlich des Solidarpaktes sowie an den Leistungen der Länder für die Tilgung und Verzinsung des Fonds „Deutsche Einheit“ über eine Erhöhung der Gewerbesteuerumlage beteiligt. Diese Regelung bedarf der Anpassung an die im Zusammenhang mit der Neuregelung des Finanzausgleichsgesetzes geänderte Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“.

Mit der Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes werden Verfahrensregeln zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion formuliert. Damit werden gleichzeitig die Entschlüsse des Deutschen Bundestages vom 5. Juli 2001 und des Bundesrates vom 13. Juli 2001 umgesetzt.

3. Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“

Der Fonds „Deutsche Einheit“ war bis zur Einbeziehung der neuen Länder in den bundesstaatlichen Finanzausgleich im Jahr 1995 Finanzierungsinstrument der Einigungslasten auf der Grundlage des Gesetzes zur Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“. Seitdem dient der Fonds nur noch der Abfinanzierung aufgenommener Kredite.

Die Gesetzesänderung enthält eine Absenkung der bis zur Übernahme der Verbindlichkeiten des Fonds in Bundesschuld zu leistenden Annuitäten. Unter Anknüpfung an die bereits vorgenommenen Absenkungen werden nunmehr die Annuitäten in den Jahren 2002 und 2003 weiter und im Jahr 2004 erstmalig abgesenkt. Mit der erneuten Rückführung werden die Belastungen der Haushalte des Bundes und der alten Länder weiter gemindert.

Mit der erfolgten Gesetzesänderung wird auch die verbliebene Aufgabe des Fonds bis zu seiner gleichzeitig festgelegten Auflösung am 31. Dezember 2019 geregelt. Bei der Neukonzeption der Abwicklung bis zur Auflösung des Fonds hat der Gesetzgeber den

Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 101, 158, 237) Rechnung getragen; für die Zeit nach dem 31. Dezember 2004 ist eine dem föderalen Gleichbehandlungsgrundsatz genügende Lösung gefunden worden. Sie besteht im wesentlichen in der Übernahme der Verpflichtungen gegenüber dem Fonds durch den Bund am 1. Januar 2005 mit finanziellem Teilausgleich durch die Länder.

Der föderale Gleichbehandlungsgrundsatz bleibt auch gewahrt bei der Aufteilung einer möglichen Restschuld bei Auflösung des Fonds zum 31. Dezember 2019. Nach der vorgesehenen Abrechnungsregelung leisten die alten Länder einen Ausgleich an den Bund, wenn die nach einem festgelegten Rechenverfahren ermittelten Restschulden einen Betrag von rund 6,5 Mrd. Euro (12,8 Mrd. DM) überschreiten. Die neuen Länder sind von dieser Ausgleichspflicht ausgenommen, da die Notwendigkeit dieser Abrechnungsregelung nur aus den vorgenommenen Tilgungsstreckungen folgt, die mit Vorteilen ausschließlich für die alten Länder verbunden ist.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen dieses Artikelgesetzes für die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden stellen sich wie folgt dar:

Maßnahme	Gebiets- körperschaft	Haushaltent- bzw. belastung in Mio. Euro			
		2002	2003	2004	2005
Zu Artikel 1					
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes					
1. Vertikale Umsatzsteuerverteilung	Bund	-69	-71	-73	-75
	Länder	69	71	73	75
	Insgesamt	0	0	0	0
2. Absenkung Ländererstattungen zum FDE		in Artikel 8 enthalten			
3. Aufstockung der Sonderbedarfs-Bundes- ergänzungszuweisungen an neue Länder	Bund	-3.375	-3.375	-3.375	-
	Länder	3.375	3.375	3.375	-
	Insgesamt	0	0	0	-
Zu Artikel 2					
Änderung des Investitionsförderungs- gesetzes Aufbau Ost					
Verkürzung der Laufzeit auf 2001	Bund	3.375	3.375	3.375	-
	Länder	-3.375	-3.375	-3.375	-
	Insgesamt	0	0	0	-
Zu Artikel 3					
Änderung des Krankenhaus- investitionsprogramms					
in Artikel 2 enthalten					
Zu Artikel 4					
Änderung des Gesetzes zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen					
	Bund	-	-	-	-
	Länder	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-
Zu Artikel 5					
Gesetz über den Finanzausgleich ab 2005					
1. Änderung der Umsatzsteuerverteilung	Bund	-	-	-	1.323
	Länder	-	-	-	-1.323
	Insgesamt	-	-	-	0

Nr. der Linie	Gegenstand	Mittelveranschlagung in Mio. €			
		2000	2001	2002	2003
2.	Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen				
	Bund	-	-	-	671
	Länder	-	-	-	-671
	Insgesamt	-	-	-	0
3.	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen ostdeutsche Länder				
	Bund	-	-	-	0
	Länder	-	-	-	0
	Insgesamt	-	-	-	0
4.	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen Kosten politischer Führung				
	Bund	-	-	-	269
	Länder	-	-	-	-269
	Insgesamt	-	-	-	0
Zu Artikel 6					
Gemeindefinanzreformgesetz					
	Bund	-	-	-	-
	Länder	-	-	-	-184
	Gemeinden	-	-	-	184
	Insgesamt	-	-	-	0
Zu Artikel 7					
Änderung Haushaltsgrundsatzgesetzes					
	Bund	-	-	-	-
	Länder	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-
Zu Artikel 8					
Änderung des Fonds „Deutsche Einheit“					
1.	Absenkung der Annuitäten in den Jahren bis 2004				
	Bund	378	517	1.171	-
	Länder	370	414	1.145	-
	Gemeinden	93	103	286	-
	Insgesamt	841	1.035	2.603	-
2.	Wegfall der FDE-Annuitäten				
	Bund	-	-	-	1.357
	Länder	-	-	-	3.502
	Insgesamt	-	-	-	4.859
3.	Zinszahlungen nach Eingliederung in die Bundesschuld				
	Bund	-	-	-	-2.258
	Länder	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-2.258

Maßnahme	Gebiets- korperschaft	Haushaltent- bzw. belastung in Mio Euro			
		2002	2003	2004	2005
Zu Artikel 9					
Hafenlasten					
	Bund	-	-	-	-38
	Länder	-	-	-	38
	Insgesamt	-	-	-	0
Gesetz zur Fortführung des Solidarpaktes, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Abwicklung des Fonds „Deutscher Einheit“ insgesamt					
	Bund	310	447	1.099	1.248
	Länder	438	485	1.218	1.169
	Gemeinden	93	103	286	184
	Insgesamt	841	1.035	2.603	2.601

Kosten für Dritte, insbesondere die Wirtschaft, entstehen durch das Artikelgesetz nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil: Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 8 und 9)

Bund und Länder verfolgen gemeinsam das Ziel, die Situation von Familien zu verbessern. Dabei muss die finanzielle Handlungsfähigkeit aller staatlichen Ebenen gewährleistet bleiben. Die Länder erhalten für die Belastungen durch das Zweite Gesetz zur Familienförderung ab dem 1. Januar 2002 einen Ausgleich in Höhe von 0,65 Umsatzsteuerpunkten.

Zu Buchstabe b (Absatz 2a Satz 1)

Die Änderung ist Folge der in diesem Artikelgesetz in § 6 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ geregelten Absenkungen der Annuitäten des Fonds in den Jahren 2002 bis 2004.

Zu Nummer 2 (§ 11 Abs. 4)

Mit Absatz 4 wird die Höhe der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für die Jahre 2002 bis 2004 für die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen neu festgesetzt. Die bisherigen Volumina werden um diejenigen Beträge aufgestockt, die durch Vorziehen der Befristung der Mittel des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost um drei Jahre auf 2001 ab 2002 frei werden. Die Erhöhung der jährlichen Beträge beläuft sich für Berlin auf rund 642 Mio. Euro (1 255 Mio. DM), für Brandenburg auf rund 479 Mio. Euro (936 Mio. DM), für Mecklenburg-Vorpommern auf rund 356 Mio. Euro (697 Mio. DM), für Sachsen auf rund 882 Mio. Euro (1 725 Mio. DM), für Sachsen-Anhalt auf rund 532 Mio. Euro (1 041 Mio. DM) und für Thüringen auf rund 484 Mio. Euro (946 Mio. DM). Damit wird der Teil der Entschlüsse des Deutschen Bundestages vom 5. Juli 2001 und des Bundesrates vom 13. Juli 2001 umgesetzt, wonach die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

bereits ab dem Ausgleichsjahr 2002 die alleinige politische Verantwortung für die sachgerechte Verwendung der Mittel aus dem laufenden Solidarpakt übernehmen.

Die Sätze 2 bis 4 regeln die Berichtspflicht der neuen Länder und Berlins über die Verwendung der Mittel zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten. Satz 2 grenzt den Kreis der berichtspflichtigen Länder ab und regelt Adressaten sowie Inhalt der Berichte. Satz 3 regelt den Berichtsturnus; Satz 4 legt fest, dass die Bundesregierung zu den Berichten eine Stellungnahme abgibt.

Die Notwendigkeit der Fortschrittsberichte ergibt sich durch die Erhöhung der ungebundenen Mittel in Form von Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen, die die ostdeutschen Länder einschließlich Berlins zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft erhalten. Im Gegenzug werden die ostdeutschen Länder einschließlich Berlins – wie in Abschnitt II der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 5. Juli 2001 und der des Bundesrates vom 13. Juli 2001 angekündigt – die politische Verantwortung für den Erfolg der Mittelverwendung übernehmen. Sie berichten daher – entsprechend Abschnitt III der Entschließungen des Deutschen Bundestages und des Bundesrates – dem Finanzplanungsrat jährlich in Fortschrittsberichten „Aufbau Ost“ über ihre jeweiligen Fortschritte bei der Schließung der Infrastrukturlücke, die Verwendung der Mittel aus dem Solidarpakt und die finanzwirtschaftliche Entwicklung der Länder- und Kommunalhaushalte einschließlich der Begrenzung der Nettoneuverschuldung. Der Bund wird dem Finanzplanungsrat in gleicher Sitzung seine Bewertung der jeweiligen Fortschrittsberichte „Aufbau Ost“ vorlegen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Mit dieser Regelung werden die bisher bis zum 31. Dezember 2004 befristeten Mittel des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost (IfG) nur noch bis zum 31. Dezember 2001 gewährt.

Als Ausgleich wird die Höhe der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für die Jahre 2002 bis 2004 für die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern,

Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen um diejenigen Beträge aufgestockt, die durch die vorzeitige Beendigung des Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost in den Jahren 2002 bis 2004 frei werden. Damit wird der darauf gerichtete Teil der Entschlüssen des Deutschen Bundestages und des Bundesrates umgesetzt. Der Gesetzgeber erwartet, dass die neuen Länder und Berlin ihrer mit der Mittelumstellung verbundenen höheren Eigenverantwortung gerecht werden.

Zu Nummer 2 (§ 2 Abs. 3)

Aus Mitteln des IfG stellen die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ihren Kommunen insgesamt für die Jahre 2002 und 2003 jährlich rund 5 Mio. Euro (10 Mio. DM) für die Grunderneuerung von Straßenbrücken über Schienenwege der ehemaligen Deutschen Reichsbahn bereit. Mit der Laufzeitverkürzung des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost ist die Erfüllung von Verpflichtungen aus diesen Mitteln in diesem Zeitraum nicht mehr möglich. Jedoch sind die Länder durch die Umschichtung in Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen in der Lage, weiterhin Mittel für diese Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Zu Nummer 3 (§ 5a)

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dienen der Abwicklung des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost innerhalb eines vertretbaren Zeitraums. Die Länder können bis Ende des Jahres 2004 noch nicht verbrauchte Mittel weiterhin für Investitionen vom Verwahrkonto abrufen. Zu diesem Zeitpunkt werden die Verwahrkonten geschlossen; sollten noch unverbrauchte Mittel vorhanden sein, fallen diese an den Bund.

Aufgrund der in Absatz 2 Satz 1 geregelten Schließung der Verwahrkonten zum 31. Dezember 2004 entfällt für die neuen Länder und Berlin zudem ab Ende 2004 die in der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern enthaltene Verpflichtung, nicht zweckentsprechend verwendete Mittel bis zur nächsten Verwendung auf ihre Verwahrkonten beim Bund zurückzuzahlen. Aus Absatz 2 Satz 3 ergibt sich im Einklang mit der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern, dass davon unabhängig die nach Absatz 1 bestehende Verpflichtung der Länder zur Zinszahlung in Höhe von 6 vom Hundert im Jahr an den Bund im Fall nicht zweckentsprechender Mittelverwendung bestehen bleibt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesundheitsstrukturgesetzes)

Die Änderung von Artikel 14 des Gesundheitsstrukturgesetzes ist eine Folgeänderung zur Änderung des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost (siehe Artikel 2). Da die Mittel des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost in Höhe von jährlich insgesamt rund 3,4 Mrd. Euro (6,6 Mrd. DM) vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2004 als Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für die neuen Länder und Berlin bereitgestellt werden, entfallen ab dem 1. Januar 2002 für die letzten drei Programmjahre die bisher in Artikel 14 Abs. 1 Gesundheitsstrukturgesetz vorgesehenen zweckgebundenen jährlichen Bundesfinanzhilfen in Höhe von rund 358 Mio. Euro (700 Mio. DM); der Abbau des noch bestehenden Nachholbedarfs im Hinblick auf die Krankenhausinvestitionen wird aus den den neuen Ländern jeweils zufließenden nicht zweckgebundenen Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen in den Jahren 2002 bis 2004 zu finanzieren sein (siehe auch Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 und Artikel 2 Nr. 1).

Die weiteren Regelungen des Artikel 14 des Gesundheitsstrukturgesetzes zum Investitionszuschlag der Krankenhauspatienten bzw. der Krankenkassen und zur Aufstellung der Investitionsprogramme werden durch die Änderung des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost nicht berührt und gelten deshalb in redaktionell angepasster Form fort. Der Investitionszuschlag wird nunmehr in Absatz 1 geregelt (bisher Absatz 3 und Absatz 2 Satz 3), die Aufstellung der Investitionsprogramme wie bisher in Absatz 2. Der bisherige Zuschlagsbetrag von 11 DM entspricht 5,62 Euro nach dem amtlichen Umrechnungskurs (1 EUR = 1,95583 DM).

Zu Artikel 4 (Änderung von § 3 des Altschuldenregelungsgesetzes)

Mit dem Altschuldenregelungsgesetz von 1997 wurden die Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen im Umfang von rund 4 290 Mio. Euro (8 390 Mio. DM) vom Erblastentilgungsfonds übernommen und die ostdeutschen Kommunen von allen Ansprüchen der Gesellschaft für kommunale Altkredite und Sonderaufgaben der Währungsumstellung mbH Berlin aus Altkrediten für gesellschaftliche Einrichtungen befreit. Bund und neue Länder tragen hierfür gemeinsam die Annuitäten. Die neuen Länder können ihre Zahlungen mit ihren Ansprüchen aus dem Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost verrechnen.

Nach der Verabschiedung des Maßstäbengesetzes und den Entschlüssen des Deutschen Bundestages vom 5. Juli 2001 und des Bundesrates vom 13. Juli 2001 sollen Mittel des IfG bereits ab dem Jahr 2002 in Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen umgeschichtet werden. Daher ist ab 2002 auch keine Verrechnung der Länderbeiträge mit Ansprüchen der Länder aus dem Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost gemäß § 3 Abs. 3 Altschuldenregelungsgesetz mehr vorgesehen. Die entsprechenden Beiträge müssen daher ab diesem Zeitpunkt durch unmittelbare Zahlungen an den Bund gemäß § 4 Abs. 1 Altschuldenregelungsgesetz erfolgen.

Zu Artikel 5 (Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern)

Zu § 1 (Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer)

Zu Absatz 1

In den Sätzen 1 bis 3 werden die Anteile von Bund, Ländern und Gemeinden am Umsatzsteueraufkommen festgelegt.

Satz 3 setzt außerdem die Entschlüsse des Deutschen Bundestages vom 5. Juli 2001 und des Bundesrates vom 13. Juli 2001 zur Fortführung des Solidarpaktes und zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs um, nach der der Fonds „Deutsche Einheit“ ab 1. Januar 2005 in den Finanzausgleich integriert ist und der Bund für die Jahre 2005 bis 2019 zum Ausgleich der Belastungen für Zins- und Tilgungsverpflichtungen aus der Übernahme des Fonds in die Bundesschuld jährlich unter anderem auch einen Festbetrag an der Umsatzsteuer in Höhe von 1 323 Mio. Euro (2 587 Mio. DM) erhält.

Bund und Länder verfolgen gemeinsam das Ziel, die Situation von Familien zu verbessern.

Satz 4 enthält eine Regelung zur Lastentragung zwischen Bund und Ländern sowie eine Klarstellung zur Finanzierungsregelung in einem Verhältnis von 74 (Bund) zu 26 (Länder) im Zusammenhang mit der Neuordnung des Familienleistungsausgleichs ab dem 1. Januar 1996.

Satz 5 regelt und stellt klar, dass ab dem Jahr 2005 bei Erhöhungen der Leistungen nach den §§ 62 bis 78 des Einkommensteuergesetzes eine Überprüfung der Umsatzsteueranteile von Bund und Ländern gemäß § 4 MaßstG einvernehmlich zu erfolgen hat.

Zu § 2 (Verteilung der Umsatzsteuer unter den Ländern)

Absatz 1

Diese Vorschrift regelt die Vergabemodalitäten der Ergänzungsanteile. Satz 1 legt fest, welche Länder Empfänger von Ergänzungsanteilen sind. Danach erhalten alle Länder, deren Einnahmen aus der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuerumlage und aus den nach § 7 Abs. 1 ermittelten Landessteuern je Einwohner unter der Ländergesamtheit liegen, Ergänzungsanteile aus dem Länderanteil an der Umsatzsteuer.

Sätze 2 und 3 legen die jeweilige Höhe der Ergänzungsanteile fest. Dabei wurde in Satz 2 eine Formeldarstellung gewählt, weil sie den komplexen Sachverhalt sowohl eindeutig als auch verständlich beschreibt. Die Ergänzungsanteile eines Landes werden bestimmt durch Multiplikation der Steuereinnahmen der Ländergesamtheit nach Satz 1 je Einwohner mit seiner Einwohnerzahl sowie mit einem in den Tarifzonen unterschiedlichen Faktor F .

Die unter den Ziffern 1 und 2 festgelegten Faktoren F wurden durch Integration aus folgenden Verläufen der Grenzauffüllungssätze mathematisch abgeleitet.

- In der ersten Tarifzone bis unter 97 vom Hundert der Ländergesamtheit liegt die Grenzauffüllung konstant bei 95 vom Hundert.
- In der zweiten Tarifzone von mindestens 97 vom Hundert bis unter 100 vom Hundert der Ländergesamtheit sinkt die Grenzauffüllung von 95 vom Hundert linear auf 60 vom Hundert.

Die in den Faktoren F enthaltene Größe X bildet den Zusammenhang von Steueraufkommen des Landes und der Ländergesamtheit ab.

Das bisher geltende Prinzip der Mindestauffüllung wird mit dieser Regelung zugunsten einer anteiligen Auffüllung der Unterschiede abgelöst. Damit wird die Vorgabe des Maßstäbege-

setzes umgesetzt, wonach die Vergabe von Ergänzungsanteilen der Verminderung und nicht der Beseitigung besonders großer Unterschiede dient.

Satz 3 enthält die bisherige Verteilungsregel, die zur Anwendung kommt, wenn die in Satz 2 festgelegten Ergänzungsanteile ein Viertel des Länderanteils an der Umsatzsteuer übersteigen. In diesem Fall werden die Ergänzungsanteile der einzelnen Länder jeweils um den gleichen Anteil gekürzt, der die Ergänzungsanteile aller Länder auf ein Viertel des Umsatzsteueranteils der Länder begrenzt.

Absatz 2

Mit der Vorschrift wird der nach Festlegung der Ergänzungsanteile verbleibende Länderanteil an der Umsatzsteuer nach der Einwohnerzahl verteilt. In Verbindung mit der Neufassung des § 2 werden zwei Verteilungsregelungen des bisherigen Finanzausgleichsgesetzes zusammengefasst: die bisher in § 2 Abs. 1 geregelte Verteilung von 75 vom Hundert des Länderanteils an der Umsatzsteuer sowie die bisherige Vorschrift in § 2 Abs. 2 Satz 2, die die Verteilung des nach Festsatzung der Ergänzungsanteile möglicherweise verbleibenden Rests an den übrigen 25 vom Hundert des Länderanteils an der Umsatzsteuer festlegt.

Absatz 3

Der Wortlaut dieser Vorschrift entspricht dem geltenden Recht. Es wird präzisiert, welche Einwohnerzahlen den Berechnungen der Anteile der einzelnen Länder an der Umsatzsteuer zugrunde zu legen sind.

Zu § 3 (Verteilung der Gewerbesteuerumlage unter den Ländern)

Die Regelung über die Verteilung der Gewerbesteuerumlage entspricht dem geltenden Recht.

Zu § 4 (Ausgleichsleistungen)

Diese Vorschrift stellt dar, dass der Länderfinanzausgleich durch Umverteilung der Finanzkraft unter den Ländern erfolgt. Der Wortlaut dieser Vorschrift über die Ausgleichsleistungen im Länderfinanzausgleich entspricht dem geltenden Recht.

Zu § 5 (Ausgleichspflichtige und ausgleichsberechtigte Länder)

Zu den Absätzen 1 und 2

Diese Vorschriften enthalten die grundsätzlichen Festlegungen, welche Länder ausgleichspflichtig und welche Länder ausgleichsberechtigt sind. Entscheidungskriterium ist der Vergleich der Finanzkraftmesszahl eines Landes mit seiner Ausgleichsmesszahl in dem Jahr, für das der Ausgleich durchgeführt wird. Der Wortlaut dieser Vorschrift entspricht dem geltenden Recht.

Zu § 6 (Finanzkraftmesszahl, Ausgleichsmesszahl)

Zu Absätzen 1 und 2

Die Vorschriften legen ausgehend von § 6 MaßstG die Begriffe Finanzkraftmesszahl und Ausgleichsmesszahl fest.

Die Finanzkraftmesszahl wird definiert als Summe der Einnahmen eines Landes nach den Bestimmungen des § 7 und der Steuereinnahmen seiner Gemeinden nach den Bestimmungen des § 8 dieses Gesetzes.

Die Ausgleichsmesszahl wird definiert als Summe der beiden Messzahlen, die zum Ausgleich der Einnahmen eines Landes nach den Bestimmungen des § 7 und zum Ausgleich der Steuereinnahmen seiner Gemeinden nach den Bestimmungen des § 8 dieses Gesetzes getrennt festgestellt werden. Die beiden Messzahlen ergeben sich jeweils aus den auszugleichenden Einnahmen je Einwohner der Ländergesamtheit, vervielfacht mit der nach den Vorschriften des § 9 dieses Gesetzes gewerteten Einwohnerzahl eines Landes.

Diese Vorschriften entsprechen dem geltenden Recht.

Zu § 7 (Einnahmen der Länder aus Steuern und Förderabgabe)

Die Bestimmungen des § 7 benennen und präzisieren die ausgleichserheblichen und damit in die Finanzkraftmesszahl und Ausgleichsmesszahl einfließenden Einnahmen der Länder. Die Ausgleichserheblichkeit der Einnahmen ist nach § 7 Abs. 1 Satz 1 MaßstG Voraussetzung der Einbeziehung von Einnahmen in die Finanzkraftberechnung. Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 MaßstG gilt der vom Bundesverfassungsgericht aus einem umfassenden Verständnis des Finanzkraftbegriffs hergeleitete Grundsatz der Berücksichtigung aller Einnahmen. Von diesem Grundsatz geht auch der Gesetzgeber des Finanzausgleichsgesetzes bei der Konkretisierung der ausgleichserheblichen Einnahmen aus. Er lässt allerdings diejenigen Einnahmen unberücksichtigt, die in § 7 Abs. 1 Satz 3 MaßstG ausdrücklich als nicht ausgleichserheblich bezeichnet werden.

Dies sind z.B. Einnahmen, die den Ländern aus eigener Schuldenaufnahme zufließen, ebenso wie Einnahmen aus Zuweisungen anderer Gebietskörperschaften. Soweit es sich um Gebühren, Beiträge, Verkaufs- und Veräußerungserlöse, Mieten, Pachten und Darlehensrückflüsse handelt, werden auch Verwaltungseinnahmen nicht der Finanzkraft zugerechnet, da hier den jeweiligen Einnahmen entweder direkt zurechenbare öffentliche Gegenleistungen gegenüberstehen, oder es sich um reine Vermögensumschichtungen der öffentlichen Hand handelt. Zinseinnahmen bleiben ebenso unberücksichtigt, da es sich hierbei um Einnahmen handelt, die aus der Art und Weise der Durchführung von staatlichen Aufgaben unter Einsatz allgemeiner Finanzmittel resultieren. Einnahmen aus Unternehmertätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen) sind nicht einzubeziehen, da sie in aller Regel abhängig von der Art und Weise der Durchführung von staatlichen Aufgaben sind, zumal ihnen auch ein bundeseinheitlicher Maßstab fehlt, was zu verzerrenden Erhebungsmöglichkeiten unter den Ländern führt.

In Absatz 1 sind die Steuereinnahmen der Länder und in Absatz 2 das Aufkommen der Länder aus der Förderabgabe nach § 31 des Bundesberggesetzes aufgelistet, die in ihrer Summe als geeignet angesehen werden, als Indikator die Finanzkraft der einzelnen Länder hinreichend verlässlich widerzuspiegeln. Dies gilt unbeschadet der Kürzung der Einnahmen nach Absatz 3 zur Stärkung des Eigenbehalts.

Zu Absatz 1

Absatz 1 benennt, welche Steuereinnahmen eines Landes als die ihm im Ausgleichsjahr jeweils zugeflossenen Einnahmen gelten. Dies sind der Anteil an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer, der Anteil an der Gewerbesteuerumlage nach § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes, die Vermögensteuer, die Erbschaftsteuer, die Kraftfahrzeugsteuer, die Biersteuer, die Rennwett- und Lotteriesteuer mit Ausnahme der Totalisatorsteuer, die Grunderwerbsteuer, die Feuerschutzsteuer und die Spielbankabgabe mit Ausnahme der Sonderabgabe und der Troncabgabe. Als Steuereinnahmen eines Landes werden ferner die nach § 2 für das Ausgleichsjahr festgestellten Anteile an der Umsatzsteuer benannt. Die Steuereinnahmen der Länder werden damit, soweit sie ausgleichserheblich sind, umfassend der Finanzkraft zugerechnet.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 ist festgelegt, dass den Steuereinnahmen nach Absatz 1 das Aufkommen der Länder aus der Förderabgabe nach § 31 des Bundesberggesetzes hinzugesetzt wird. Die Ausgleichserheblichkeit der Erträge aus der Förderabgabe hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 24. Juni 1986 unter Hinweis auf den Grundsatz der Einbeziehung aller Einnahmen festgestellt (BVerfGE 72, 330, 409 f.). Dem hat bereits das bisherige Finanzausgleichsgesetz durch Berücksichtigung dieser Erträge Rechnung getragen. Der Wortlaut dieser Vorschrift entspricht dem geltenden Recht.

Zu Absatz 3

Die in Absatz 3 festgelegte Kürzung der Einnahmen nach Absatz 2 dient der Stärkung des Eigenbehalts der Länder bei im Vergleich zum Länderdurchschnitt überdurchschnittlichem Zuwachs bzw. unterdurchschnittlichem Rückgang ihrer Steuereinnahmen nach Absatz 1 Satz 1. Die Stärkung des Eigenbehalts stellt eine neue Komponente des bundesstaatlichen Finanzausgleichs dar, die erstmals mit der Neuregelung zum 1. Januar 2005 zur Anwendung kommt. In § 3 MaßstG sind darauf gerichtete Maßstäbe hinsichtlich der Eigenbehalte bei überdurchschnittlichen Mehreinnahmen oder unterdurchschnittlichen Mindereinnahmen im Vorjahresvergleich verankert.

Mit dieser Regelung wird ein Teil der Einnahmen ausgleichsfrei gestellt. Dieses Konzept steht im Einklang mit dem in § 7 Abs. 1 Satz 2 MaßstG benannten Maßstab der grundsätzli-

chen Einbeziehung aller Einnahmen, da die ausdrückliche Auflistung nicht ausgleichserheblicher Einnahmen § 7 Abs. 1 Satz 3 MaßstG eine Nichteinbeziehung von Einnahmen in anderen begründeten Zusammenhängen nicht ausschließt.

Unter die Regelung des Absatzes 3 können finanzschwache wie finanzstarke Länder fallen, da die Änderungsrate grundsätzlich in keinem unmittelbaren Zusammenhang zur Einnahmehöhe steht. Die gesetzliche Regelung selbst ist im Wesentlichen wie die Festlegung einer Durchführungsanweisung formuliert. Satz 1 enthält dabei die Auswahlbestimmung, auf deren Basis der Kreis der Länder festgelegt wird, der unter die Kürzungsvorschrift des Absatz 3 fällt. Dies sind diejenigen Länder, die im Vergleich zum Länderdurchschnitt eine überdurchschnittliche Steigerung bzw. einen unterdurchschnittlichen Rückgang ihrer Steuereinnahmen nach Absatz 1 Satz 1 je Einwohner gegenüber dem Vorjahr aufweisen. Hierzu ist die jeweilige Einnahmesituation im Ausgleichsjahr der Einnahmesituation im dem Ausgleichsjahr vorangehenden Kalenderjahr gegenüberzustellen. Satz 2 legt fest, dass für diese Berechnung der Steuereinnahmen der Länder nach Absatz 1 Satz 1 je Einwohner die ungewichtete Einwohnerzahl heranzuziehen ist; die Einwohnerwertungen in § 9 Abs. 2 finden hier keine Anwendung.

Satz 3 setzt den Kürzungsbetrag auf eine Höhe von 12 vom Hundert der den Länderdurchschnitt übersteigenden Zuwächse der Steuereinnahmen nach Absatz 1 Satz 1 fest. Bei der Bestimmung des Vorphundertsatzes hat der Gesetzgeber in seine Überlegungen einbezogen, dass das Volumen einer solchen Kürzung insgesamt noch geeignet sein muss, die Zielsetzung der Stärkung des Selbsthalts zu unterstützen. Andererseits dürfte er den Grundsatz einer möglichst umfassenden Heranziehung der Finanzkraft für Zwecke des Länderfinanzausgleichs nicht außer Acht lassen. Deshalb ist das Kürzungsvolumen maßstabsgerecht im Sinne § 3 MaßstG.

Zu § 8 (Steuereinnahmen der Gemeinden)

Die Bestimmungen des § 8 benennen und präzisieren die ausgleichserheblichen und damit in die Finanzkraftmesszahl und Ausgleichsmesszahl einfließenden Einnahmen der Gemeinden. Der Gesetzgeber kommt so für den Bereich der Gemeinden der Aufgabe nach, die ausgleichserheblichen Einnahmen im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 2 MaßstG näher zu präzisieren. Dabei ist wiederum dem Grundsatz zu folgen, dass alle Einnahmen der Gemeinden in die Finanzkraftberechnung einzubeziehen sind.

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift benennt die ausgleichserheblichen Steuereinnahmen der Gemeinden: die Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer und an der Einkommensteuer sowie die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer unter Abzug der von den Gemeinden geleisteten Gewerbesteuerumlage. Mit der Festlegung der Einbeziehung der Einnahmen aus Grundsteuern und Gewerbesteuern auf der Basis von Steuerkraftzahlen wird den Besonderheiten des kommunalen Hebesatzrechts bei der Grundsteuer und der Gewerbesteuer Rechnung getragen. Die Berücksichtigung als „normierte Einnahmen“ lässt bestehende Unterschiede in der Höhe der Hebesätze bei der Bemessung der Finanzkraft unberücksichtigt. Die ausgleichserheblichen Steuereinnahmen der Gemeinden werden umfassend der Finanzkraft zugerechnet.

Für die übrigen Einnahmen der Gemeinden gilt die Begründung zu § 7 Abs. 1 entsprechend. Mit Blick auf den Maßstab der grundsätzlichen Einbeziehung aller Einnahmen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 MaßstG bedarf die Nichtberücksichtigung der Einnahmen aus den Konzessionsabgaben einer besonderen Begründung. Eingestuft als Einnahmen der Gemeinden aus wirtschaftlicher Tätigkeit und Vermögen stellen die Konzessionsabgaben vertragsmäßige, periodisch gewöhnlich wiederkehrende Abgaben von Unternehmen für die Einräumung eines bevorzugten Nutzungsrechts am öffentlichen Eigentum dar. Weil die Höhe der Einnahmen aus Konzessionsabgaben weitestgehend auf autonomen Entscheidungen der Gemeinden beruhen, lassen sachliche Kriterien die Einbeziehung der Konzessionsabgaben nach einem normierten Soll-Aufkommen geboten erscheinen, was auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung von 1992 anmerkt (BVerfGE 86, 148, 228).

Eine Besonderheit der Konzessionsabgaben besteht allerdings darin, dass sich aufgrund des vom Gesetzgeber zugebilligten hohen Autonomiespielraums der Gemeinden ein normiertes Soll-Aufkommen nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermitteln ließe. Es ist daher äußerst fraglich, ob die gegebenen Rahmenbedingungen der rechtlich autonomen Entscheidung der Kommunen eine Ermittlung des Soll-Aufkommens aus den Konzessionsabgaben vertretbar erscheinen lassen (so auch das Rheinisch-Westfälische Institut für Wirtschaftsforschung im „Zur Berücksichtigung kommunaler Sonderbedarfe im Länderfinanzausgleich aus finanzwissenschaftlicher Sicht“, Februar 2001, S. 4). Allerdings weist das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung von 1992 auch auf die Gestaltungsmöglichkeiten des Gesetzgebers bei der Erfassung von Einnahmen hin, die auf autonomen Entscheidungen basie-

ren („Ob und inwieweit der Eigenverantwortlichkeit bei der Nutzung einer Einnahmequelle auch durch besondere Regelungen zur Ermittlung der Finanzkraft Rechnung getragen werden darf oder muss, lässt sich daher nicht allgemein bestimmen; es ist vielmehr abhängig von der Besonderheit der jeweiligen Einnahmeart und den gegebenen Rahmenbedingungen der rechtlich autonomen Entscheidung“; BVerfGE 86, 148, 217), was eine Einbeziehung der Konzessionsabgaben mit ihrem Ist-Aufkommen wohl nicht ausschließen würde.

Andererseits sind mit der Einbeziehung des Ist-Aufkommens der Konzessionsabgaben erhebliche Gefahren für die dauerhafte Ergiebigkeit dieser Einnahmequelle verbunden. Mit der Berücksichtigung des Ist-Aufkommens im Finanzausgleich eröffnet sich die Möglichkeit, die Konzessionsabgaben zu senken und die Einnahmeausfälle über das Finanzausgleichssystem zum überwiegenden Teil auf Dritte zu überwälzen, was mittel- bis langfristig die Erosion der Einnahmequelle selbst zur Folge haben könnte.

Innerhalb seines – aufgrund dieser Besonderheiten – weiten Gestaltungsspielraums ist der Gesetzgeber zu der Überzeugung gelangt, dass eine Nichtberücksichtigung der Konzessionsabgaben sachgerecht ist, auch weil sich eine an sachlichen Kriterien ausgerichtete Einbeziehung nur über die Einschränkung des Autonomiespielraums der Kommunen, etwa durch Anpassung der Konzessionsabgabenverordnung, erreichen ließe.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 ist das Verfahren zur Normierung der Einnahmen aus der Grund- und der Gewerbesteuer festgelegt. Die Regelungen wurden gegenüber den Bestimmungen des bisherigen Finanzausgleichsgesetzes erheblich vereinfacht und stringenter formuliert. Dies kommt der Transparenz des Ausgleichssystems zugute.

Entfallen sind die bisherigen Staffelungen für die Bestimmung der Steuerkraftzahlen der Grundsteuern von den Grundstücken.

Zu Absatz 3

Diese Vorschrift legt fest, dass die nach Absatz 1 ermittelten Steuereinnahmen der Gemeinden mit einem Anteil von 64 vom Hundert als ausgleichserhebliche Einnahmen einbezogen werden. Dieser Ansatz ist das Ergebnis einer sachgerechten Prüfung und Gewichtung durch

den Gesetzgeber entsprechend den Erfordernissen des vom Bundesverfassungsgericht hierzu erteilten Prüfauftrages.

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber in seinem Urteil vom 11. November 1999 aufgegeben, zu entscheiden, in welcher Höhe die zu berücksichtigenden gemeindlichen Steuereinnahmen in die Berechnung der Finanzkraft einzustellen sind (BVerfGE 101, 158, 230). Das Gericht hat in diesem Zusammenhang ausdrücklich an seinen hierzu bereits im Urteil vom 27. Mai 1992 erteilten Prüfauftrag erinnert.

In dem Urteil von 1992 hatte das Bundesverfassungsgericht ausführlich zur Frage der Berücksichtigung der Finanzkraft und des Finanzbedarfs der Kommunen nach Artikel 107 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz GG Stellung genommen und festgestellt, dass die kommunale Finanzkraft grundsätzlich in voller Höhe einzubeziehen und der Finanzbedarf der Kommunen vorrangig anhand zuverlässiger Bedarfsindikatoren zu bestimmen ist; die pauschale Berücksichtigung des kommunalen Finanzbedarfs sei nur solange zulässig, als nicht hinreichende und zuverlässige Kriterien zur Bestimmung des Finanzbedarfs der Gemeinden entwickelt sind (BVerfGE 86, 218 ff., 222 ff.). Die Einschätzung und Beurteilung, welche Strukturmerkmale zu einem relevanten abstrakten kommunalen Mehrbedarf führen, hat das Gericht dem Gesetzgeber zugewiesen; das Gericht habe diese Einschätzung nur daraufhin zu prüfen, ob sie sachlich vertretbar sei (BVerfGE a.a.O., 225).

Den dargelegten Grundsätzen folgt auch das Maßstäbengesetz, indem es dem Gesetzgeber des Finanzausgleichsgesetzes im Grundsatz die volle Einbeziehung der Gemeindefinanzkraft bei einer auf objektivierbare Indikatoren gestützten Erfassung des Gemeindefinanzbedarfs vorgibt (§§ 7 Abs. 2, 8 Abs. 2 Satz 2 MaßstG). Nur sofern eine Abbildung des kommunalen Finanzbedarfs anhand objektivierbarer Indikatoren nicht möglich ist, sind pauschale Bedarfsabschläge vorzunehmen (§ 8 Abs. 4 MaßstG).

Aus diesen Vorgaben des Maßstäbengesetzes ergibt sich für den Gesetzgeber des Finanzausgleichsgesetzes zunächst die Verpflichtung zu prüfen, inwieweit sich der abstrakte Mehrbedarf der Kommunen mittels objektivierbarer Bedarfsindikatoren erfassen lässt.

Zur Klärung dieser Frage sind Gutachten sowohl von Bund als auch von Ländern in Auftrag gegeben worden. Es wurde gutachterlich bestätigt, dass der abstrakte Mehrbedarf der Gemeinden weitreichend anhand von Bedarfsindikatoren abgebildet werden kann. Dennoch verbleibt nach dem Ergebnis der vorliegenden Gutachten für den Gesetzgeber die Notwen-

digkeit durch Indikatoren nicht erfasste abstrakte Mehrbedarfe durch einen pauschalen Abschlag von der kommunalen Finanzkraft zu erfassen.

Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat haben sich in ihren Entschlüssen vom 5. bzw. 13. Juli 2001 dafür ausgesprochen, die Gemeindefinanzkraft künftig mit einem Prozentsatz von 64 vom Hundert einzuziehen. Dieser Vornhundertatz bewegt sich vor dem Hintergrund der vorliegenden wissenschaftlichen Gutachten im Rahmen der vom Grundgesetz, dem Bundesverfassungsgericht und dem Maßstäbengesetz zur Berücksichtigung der Finanzkraft und des Finanzbedarfs der Gemeinden vorgegebenen Grundsätze:

Eine Beibehaltung des pauschalen Bedarfsabschlages in der bisherigen Höhe von 50 vom Hundert ist nicht mehr zu rechtfertigen, da die abstrakten Mehrbedarfe der Gemeinden – wie gutachterlich bestätigt – weitreichend indikatorengestützt abgebildet werden können. Ebenso wenig kann angesichts der in den Gutachten eingeräumten Unsicherheiten, eine Einbeziehung der kommunalen Finanzkraft zu 100 vom Hundert in Betracht kommen.

Den Unsicherheiten bei der Erfassung des abstrakten Mehrbedarfs der kommunalen Ebene ist bei der Bestimmung der Höhe des pauschalen Bedarfsabschlages angemessen Rechnung zu tragen. Allerdings ist die Höhe eines möglichen pauschalen Bedarfsabschlages durch den Grundsatz der vollen Einbeziehung der kommunalen Finanzkraft von vornherein begrenzt. Dieser Grundsatz wird vom Bundesverfassungsgericht auch im Rahmen seiner Interpretation des Berücksichtigungsgebotes nach Artikel 107 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz GG explizit hervorgehoben. Die hohen Begründungsanforderungen einer nicht vollen Berücksichtigung kommen deshalb auch in dem Maßstäbekonzept des § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 4 MaßstG zum Ausdruck. Dies hat sich der Gesetzgeber bei der Bemessung der Höhe des pauschalen Bedarfsabschlages zu vergegenwärtigen.

Eine besondere Bedeutung kommt dem Grundsatz der vollen Einbeziehung vor dem Hintergrund der finanziellen Situation der neuen Länder und insbesondere der stark unterdurchschnittlichen Finanzkraft ihrer Gemeinden zu. Durch eine gegenüber dem bisherigen Recht verbreiterte Bemessungsgrundlage des Länderfinanzausgleichs kann die Verteilung des tatsächlichen Finanzaufkommens auf alle staatliche Ebenen im gesamten Bundesgebiet verbessert und auf diesem Wege zugleich ein Beitrag zur Annäherung der Finanzkraft der ostdeutschen Länder und ihrer Gemeinden an das Westniveau geleistet werden.

Zu § 9 (Einwohnerzahl)

Zu den Absätzen 1 bis 3

In Absatz 1 wird geregelt, dass zur Bestimmung der Ausgleichsmesszahl eines Landes die Einwohnerzahl zum 30. Juni des Ausgleichsjahres zugrunde zu legen ist. Mit den in den Absätzen 2 und 3 festgelegten und für die Ausgleichsmesszahlen der Länder nach § 6 Abs. 2 heranzuziehenden Einwohnerwertungen wird gemäß § 8 Abs. 1 MaßstG die Finanzkraft der Länder vergleichbar gemacht. Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 MaßstG ist die Einwohnerzahl zu modifizieren, wenn strukturelle Eigenarten der Länder und ihrer Gemeinden abstrakte Mehrbedarfe begründen.

Eine Einwohnerwertung für die Stadtstaaten ist dem Grunde nach in § 8 Abs. 3 Satz 1 MaßstG angelegt, gleiches gilt nach § 8 Abs. 3 Satz 2 MaßstG für die Einwohnerwertungen besonders dünn besiedelter Flächenländer. Dieser Maßstabsbildung liegt das Ergebnis einer vom Bundesverfassungsgericht angeordneten Überprüfung der Einwohnerwertungen des bisherigen Finanzausgleichsgesetzes zugrunde. Das Gericht hatte unter Hinweis auf die Einbeziehung der neuen Länder eine Gegenüberstellung der Finanzkraft der Stadtstaaten und der der dünn besiedelten Flächenländer verlangt (BVerfGE 101, 158, 230 f.). Außerdem hat das Gericht einen früheren Prüfauftrag zur Gemeindeeinwohnerwertung mit Blick auf die neuen Länder erneuert (BVerfGE aaO.).

In den dazu erstellten Gutachten wurde die Frage eines möglichen Vorliegens abstrakter Mehrbedarfe bei den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg aufgrund deren struktureller Eigenarten als Stadtstaaten bejaht. Objektivierbare Bedarfsindikatoren im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 2 MaßstG belegen die strukturellen Eigenarten der hochverdichteten Stadtstaaten.

Ebenso haben sich aus Gutachten Hinweise für das Vorliegen abstrakter Mehrbedarfe bei den besonders dünn besiedelten Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen-Anhalt ergeben, auch wenn deren abstrakte Mehrbedarfe nicht in der Klarheit zu Tage treten wie bei den Stadtstaaten. Für die übrigen Länder konnte kein abstrakter Mehrbedarf abgeleitet werden, der eine Einwohnerwertung hätte rechtfertigen können.

Aus den Gutachten kann ein Korridor möglicher Einwohnerwertungen abgeleitet werden, der der Streuung der Ergebnisse hinreichend Rechnung trägt. Hierdurch werden zugleich Schätz- und Abgrenzungsunsicherheiten berücksichtigt. Bei der konkreten Festlegung der

Einwohnerwertung anhand objektivierbarer Indikatoren nach § 8 Abs. 2 Satz 2 MaßstG hat der Gesetzgeber den ihm – jedenfalls innerhalb des aus den Gutachten abgeleiteten Korridors – zustehenden Beurteilungs- und Ermessensspielraum genutzt.

Der Gesetzgeber hat sich auf der Grundlage von Gutachten dafür entschieden, für die Stadtstaaten von einer einheitlichen Einwohnerwertung für die Landes- und Kommunalebene auszugehen. Die gewählte Größe von 135 vom Hundert liegt für sämtliche Stadtstaaten innerhalb der Grenzen des abgeleiteten Korridors möglicher Einwohnerwertungen; die Notwendigkeit einer Differenzierung der Einwohnerwertungen zwischen den Stadtstaaten war auf Basis der Ergebnisse von Gutachten nicht gegeben.

Die abstrakten Mehrbedarfe für die besonders dünn besiedelten Länder treten vorwiegend auf der kommunalen Ebene auf. Die gewählten Größenordnungen der kommunalen Einwohnerwertungen – Mecklenburg-Vorpommern in Höhe von 105 vom Hundert, Brandenburg in Höhe von 103 vom Hundert und Sachsen-Anhalt in Höhe von 102 vom Hundert – stehen im Einklang mit den gutachterlich ermittelten Ergebnissen.

Zu § 10 (Bemessung der Ausgleichszuweisungen und der Ausgleichsbeiträge)

Diese Vorschriften legen den Ausgleichstarif des Länderfinanzausgleichs fest. Dem Ausgleichstarif wurde ein symmetrischer, abschnittsweise linearer progressiver Tarifverlauf zugrunde gelegt. Ein symmetrischer Tarif stellt sicher, dass die Bemessung von Ausgleichszuweisungen und Ausgleichsbeiträgen einheitlichen Kriterien unterworfen ist. Mit einem linear progressiven Tarifverlauf wird auf eine im Einkommensteuerrecht bewährte Tarifgestaltung zurückgegriffen. Während dort mit steigendem zu versteuerndem Einkommen progressiv besteuert wird, werden hier die Überschüsse bei ausgleichspflichtigen Ländern progressiv abgeschöpft bzw. die Fehlbeträge bei ausgleichsberechtigten Ländern progressiv aufgefüllt. Im Unterschied zu dem Stufentarif im geltenden Finanzausgleichsgesetz vermeidet der neue Ausgleichstarif Sprungstellen in der Grenzauffüllung bei den Nehmerländern ebenso wie in der Grenzbelastung bei den Geberländern.

Durch detaillierte Berechnungen wurde gezeigt, dass mit der gewählten Festlegung der Tarifzonen und Ausgleichssätze in den Absätzen 2 und 3 in Verbindung mit allen weiteren Elementen des Ausgleichssystems ein angemessener Ausgleich der Finanzkraft unter den Ländern erreicht wird. Eine Schwächung der Leistungsfähigkeit der ausgleichspflichtigen Länder

wird ebenso vermieden wie eine Nivellierung der Finanzkraft der ausgleichsberechtigten Länder. Gemäß den Vorgaben in § 9 Satz 4 MaßstG werden weder Finanzkraftabstände zwischen den einzelnen Ländern aufgehoben, noch kommt es zu einer Verkehrung der Finanzkraftreihenfolge.

Zu Absatz 1

Mit der Vorschrift des Absatzes 1 wird die Höhe der Ausgleichszuweisungen eines ausgleichsberechtigten Landes festgesetzt. Dabei wurde eine Formeldarstellung gewählt, weil sie den komplexen Sachverhalt sowohl eindeutig als auch verständlich beschreibt. Satz 1 regelt, dass die Ausgleichszuweisungen bestimmt werden durch Multiplikation der Ausgleichsmesszahl eines Landes jeweils mit einem in den einzelnen Tarifzonen unterschiedlichen Faktor F . Die unter den Ziffern 1 bis 3 festgelegten Faktoren F wurden durch Integration aus folgenden Verläufen der Grenzauffüllungssätze mathematisch abgeleitet:

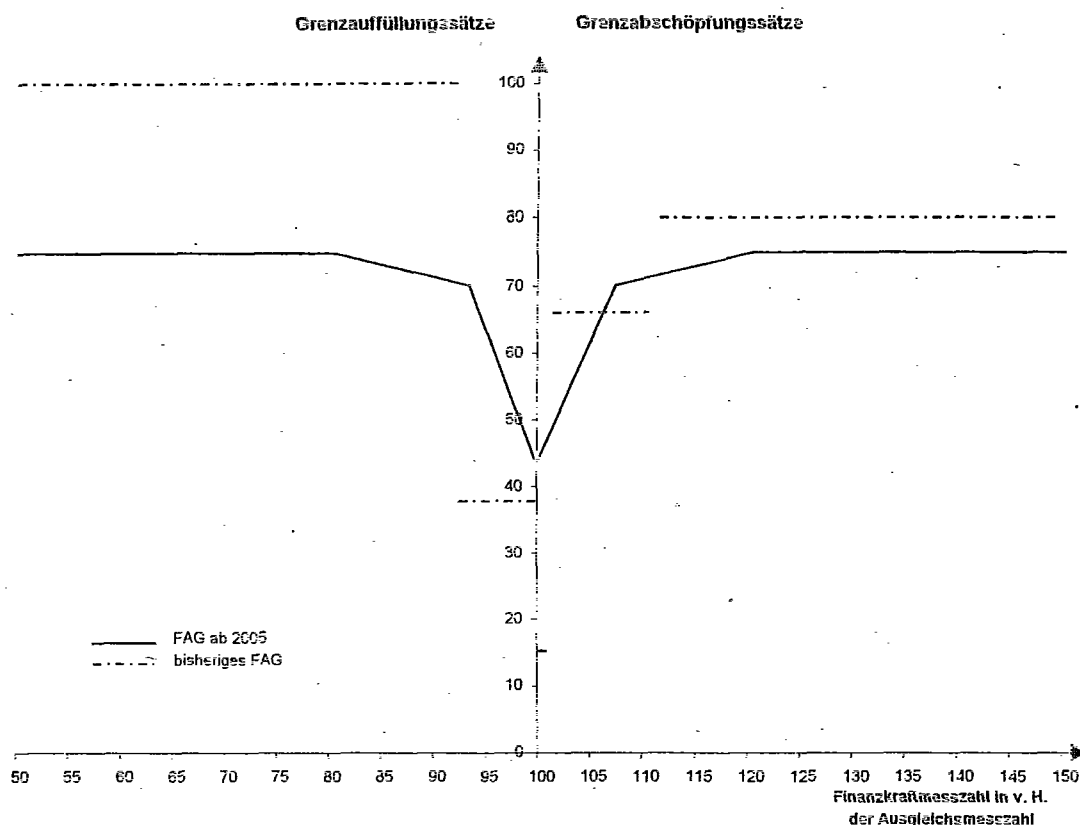
- In der ersten Tarifzone bis unter 80 vom Hundert der Ausgleichsmesszahl liegt die Grenzauffüllung konstant bei 75 vom Hundert.
- In der zweiten Tarifzone von mindestens 80 vom Hundert bis unter 93 vom Hundert der Ausgleichsmesszahl sinkt die Grenzauffüllung von 75 vom Hundert linear auf 70 vom Hundert.
- In der dritten Tarifzone von mindestens 93 vom Hundert bis auf 100 vom Hundert der Ausgleichsmesszahl sinkt die Grenzauffüllung von 70 vom Hundert linear auf 44 vom Hundert.

Die in den drei Faktoren F enthaltene Größe X bildet den Zusammenhang von Finanzkraftmesszahl eines Landes und seiner Ausgleichsmesszahl ab.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 sind die Vorschriften für die Festlegungen der Ausgleichsbeiträge festgelegt. Aufgrund der Symmetrie des Ausgleichstarifs gelten für die in Absatz 1 enthaltenen Regelungen zu den Ausgleichszuweisungen hier sinngemäß.

Zur Veranschaulichung der Regelungen sind die Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 unterliegenden Grenzauffüllungs- und Grenzabschöpfungssätze für die einzelnen Tarifzonen in Abhängigkeit von der Finanzkraftmesszahl (in vom Hundert der Ausgleichsmesszahl) dargestellt.



In Absatz 2 Satz 2 ist die Vorschrift enthalten, durch die die Summe der Ausgleichsbeiträge mit der Summe der Ausgleichszuweisungen in Übereinstimmung gebracht wird. Danach ist die Übereinstimmung durch eine für alle ausgleichspflichtigen Länder gleiche prozentuale Anpassung der Ausgleichsbeiträge sicherzustellen. Der Anpassungssatz entspricht wie im geltenden Finanzausgleichsgesetz dem Verhältnis der Summen der Ausgleichszuweisungen nach Absatz 1 und der Ausgleichsbeiträge nach Absatz 2 Satz 1.

Zu Absatz 3

Diese Regelung soll die Geberländer vor übermäßiger Belastung schützen. Die Abschöpfung der Überschüsse eines Geberlandes wird auf 72,5 vom Hundert seiner Überschüsse beschränkt, vorbehaltlich seines Anteils an der notwendig werdenden Finanzierung.

Zur Finanzierung der 72,5 vom Hundert übersteigenden Beträge werden Geber- und Nehmerländer jeweils hälftig im Verhältnis ihrer Ausgleichsbeiträge und Ausgleichszuweisungen beteiligt.

Zu § 11 (Bundesergänzungszuweisungen)

Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 über die Vergabe von Bundesergänzungszuweisungen konkretisieren die dazu im Maßstäbengesetz in den §§ 10 bis 12 benannten Maßstäbe.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 hat sich der Gesetzgeber des Finanzausgleichsgesetzes unter Ausübung seines Gestaltungsspielraums nach § 10 Abs. 2 MaßstG für die Vergabe sowohl von allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen (Absatz 2) als auch von Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (Absatz 3 und 4) entschieden.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird insbesondere der Begriff der Leistungsschwäche auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 MaßstG ausgestaltet. Nach Satz 1 erhalten leistungsschwache Länder allgemeine Bundesergänzungszuweisungen. Leistungsschwache Länder sind nach Satz 2 Länder, deren Finanzkraft nach Länderfinanzausgleich unter 99,5 vom Hundert der länderdurchschnittlichen Finanzkraft liegt. Dieses Ausgleichselement hält sich im Rahmen des in §§ 10 bis 12 MaßstG vorgegebenen Konzepts.

§ 11 Abs. 1 Satz 2 MaßstG sieht vor, dass die Finanzkraft eines Landes unangemessen im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 1 MaßstG ist, wenn sie erkennbar unterhalb der länderdurchschnittlichen Finanzkraft liegt. Mit dieser Vorgabe wird für die Gewährung allgemeiner Bundesergänzungszuweisungen die grundsätzliche Definition von Leistungsschwäche konkretisiert, die generell nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nach dem Verhältnis von Finanzaufkommen und Ausgabenlasten zu bestimmen ist (BVerfGE 72, 330, 403, 101, 158, 224). Diese Konkretisierung knüpft wiederum an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts an, wonach die sich aus der Relation von Finanzaufkommen und Ausgabenlasten ergebende Leistungsschwäche danach bestimmt werden kann, ob ein

Land nach den Ergebnissen des Länderfinanzausgleichs eine unterdurchschnittliche Finanzausstattung aufweist (BVerfGE 72, 330, 403).

Die Ausgleichsobergrenze liegt nach Absatz 2 bei 99,5 vom Hundert der länderdurchschnittlichen Finanzkraft und somit unterhalb der bisherigen dem Länderdurchschnitt entsprechenden Ausgleichsobergrenze. Sie gewährleistet, dass nur Länder, deren Finanzkraft noch erkennbar unterhalb des Länderdurchschnitts liegen, Empfänger sein können. Dem Nivellierungsverbot (§ 11 Abs. 2 Satz 1 MaßstG) wird damit entsprochen. Auch das Gebot der Einhaltung der Finanzkraftreihenfolge (§ 11 Abs. 2 Satz 2 MaßstG in Verbindung mit § 9 Satz 4 MaßstG) wird durch den Vergabemodus – 77,5 vom Hundert der Fehlbeträge zur Ausgleichsobergrenze werden gewährt – eingehalten.

Zudem kommt in dem verminderten Ausgleichssatz – 77,5 vom Hundert gegenüber bisher 90 vom Hundert – wiederum eine Anreizkomponente im Sinne von § 3 MaßstG zur Geltung.

Zu den Absätzen 3 und 4

Im Rahmen der unter den Voraussetzungen insbesondere des § 12 MaßstG möglichen Berücksichtigung von Sonderlasten werden zwei Ausgestaltungen von Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen vorgesehen: für teilungsbedingte Sonderlasten und für überdurchschnittlich hohe Kosten politischer Führung. Bereits im Maßstäbengesetz ist die an eine Reihe von Maßstäben gebundene grundsätzliche Vergabemöglichkeit hinsichtlich dieser beiden Sonderlasten in § 12 Abs. 5 und 6 MaßstG konkretisiert.

Für die Bemessung der Höhe der Bundesergänzungszuweisungen ist für den Gesetzgeber des Finanzausgleichsgesetzes einerseits maßgeblich, dass das Gesamtvolumen der Bundesergänzungszuweisungen nach oben hin begrenzt ist durch den Maßstab des § 10 Abs. 3 Satz 3 MaßstG, wonach der Gesamtumfang der Bundesergänzungszuweisungen im Verhältnis zum Gesamtumfang des Länderfinanzausgleichs nicht beträchtlich sein darf. Andererseits sind jedoch auch Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts zu Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zu berücksichtigen, wonach Bundesergänzungszuweisungen – falls sich der Gesetzgeber zur Berücksichtigung von Sonderlasten entschließt – in der Folge insgesamt im Verhältnis zum horizontalen Finanzausgleich ein beträchtliches Volumen erreichen können (BVerfGE 101, 158, 233). Diesen Erwägungen kommt im Hinblick auf die neuen Länder für geraume Zeit Bedeutung zu.

Bei der Regelung der Einzelheiten hat der Gesetzgeber des Finanzausgleichsgesetzes auch zu beachten, dass Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach § 12 Abs. 3 Satz 1 MaßstG zu befristen sind – ausgenommen solche nach § 12 Abs. 6 MaßstG – und nach § 12 Abs. 3 Satz 2 MaßstG im Regelfall degressiv ausgestaltet werden sollen. Ferner ist der Maßstab des § 12 Abs. 3 Satz 3 MaßstG einzuhalten, der eine Überprüfung der Vergabevoraussetzungen in angemessenem Zeitabstand erforderlich macht.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Mit der Regelung dieses Absatzes macht der Gesetzgeber von der mit § 12 Abs. 5 MaßstG wegen der besonderen Situation zur Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach der Herstellung der Deutschen Einheit eröffneten Möglichkeit Gebrauch, für die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zur Deckung von Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft zu vergeben.

Satz 1 benennt und begründet auf der Grundlage von § 12 Abs. 5 MaßstG und wie in § 12 Abs. 1 MaßstG gefordert die Sonderlasten.

Satz 1 trägt zudem mit der Auflistung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen in den einzelnen Jahren von 2005 bis 2019 der Vorgabe des § 12 Abs. 3 MaßstG Rechnung, wonach die Vergabe der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zu befristen ist und im Regelfall degressiv ausgestaltet werden soll. Der festgelegte degressive Verlauf sowie die Befristung der Mittelvergabe bis zum Jahr 2019 stellen sicher, dass es am Ende der Leistungsperiode zu keinem finanzwirtschaftlichen Bruch in den neuen Ländern und Berlin kommt.

Die Höhe der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen im Jahr 2005 orientiert sich am Umfang der im Jahr 2004 gewährten Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen.

Zu Satz 2

Satz 2 legt den Verteilungsschlüssel der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen auf die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen fest. Dabei wird von einem seit der Deutschen Einheit annähernd vergleichbaren

Abbau der teilungsbedingten Sonderlasten sowie einer analogen Entwicklung der kommunalen Steuereinnahmen ausgegangen. Angesichts des Umfangs der zwischen Ost und West noch bestehenden Infrastrukturdefizite und der Niveauunterschiede der kommunalen Finanzkraft einerseits und der relativ geringen Unterschiede bei Infrastrukturausstattung und kommunalen Steuereinnahmen zwischen den ostdeutschen Ländern andererseits ist eine am Status quo orientierte Verteilung, die sich auf den Stand der Einwohnerzahlen zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung stützt, als sachgerecht pauschalierender Maßstab vorzunehmen.

Zu Satz 3 und 4

Die Sätze 3 und 4 regeln die von den ostdeutschen Ländern vorgeschlagene Berichtspflicht der neuen Bundesländer einschließlich Berlins über die Verwendung der Mittel zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten. Satz 3 grenzt den Kreis der berichtspflichtigen Länder ab und regelt Adressaten, Inhalt und Turnus der Berichte. Satz 4 legt fest, dass die Bundesregierung zu den Berichten eine Stellungnahme abgibt.

Die Notwendigkeit der Fortschrittsberichte ergibt sich daraus, dass die ostdeutschen Länder einschließlich Berlins die Mittel zum Abbau des infrastrukturellen Nachholbedarfs und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft in Form ungebundener Mittel als Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen erhalten. Im Gegenzug haben die ostdeutschen Länder – wie in der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 5. Juli 2001 und des Bundesrates vom 13. Juli 2001 in Abschnitt II niedergelegt – die politische Verantwortung für den Erfolg der Mittelverwendung übernommen. Die ostdeutschen Länder einschließlich Berlins berichten daher entsprechend Abschnitt III der Entschließung dem Finanzplanungsrat jährlich in Fortschrittsberichten „Aufbau Ost“ über ihre jeweiligen Fortschritte bei der Schließung der Infrastrukturlücke, die Verwendung der Mittel aus dem Solidarpakt und die finanzwirtschaftliche Entwicklung der Länder- und Kommunalhaushalte einschließlich der Begrenzung der Nettoneuverschuldung. Der Bund wird dem Finanzplanungsrat in gleicher Sitzung seine Bewertung der jeweiligen Fortschrittsberichte „Aufbau Ost“ vorlegen.

Zu Absatz 4

Mit dieser Vorschrift wird auf der Grundlage von § 12 Abs. 6 MaßstG die Höhe von Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für Länder festgelegt, die diesen als Folge der bestehenden bundesstaatlichen Gliederung und einer daraus resultierenden geringen Gesamtbevölkerungszahl in Form überdurchschnittlicher Kosten politischer Führung entstehen. Je Einwohner sind diese Kosten in der Regel um so höher, je geringer die Einwohnerzahl eines

Landes ist. Hieraus ergibt sich für die kleineren Länder eine Sonderbelastung im Sinne von § 12 Abs. 6 MaßstG, die auf den vorangegangenen Stufen des Finanzausgleichs keine Berücksichtigung findet. Soweit diese Sonderlasten im Verhältnis zum Finanzaufkommen des betreffenden Landes eine finanzielle Leistungsschwäche begründen, ist ein ergänzender Ausgleich geboten.

Als mögliche Empfänger von Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für überdurchschnittliche Kosten politischer Führung können nur Länder mit unterdurchschnittlicher Einwohnerzahl in Betracht kommen. In Satz 1 werden diejenigen Länder als mögliche Empfängerländer festgelegt, deren Bevölkerungszahl den Schwellenwert unterschreitet, der sich bei identischer Einwohnerzahl aller Länder ergeben würde (ein Sechzehntel der Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland). Bei der bestehenden Bevölkerungsverteilung bedeutet dies, dass nur etwa ein Drittel der Gesamtbevölkerung in Ländern wohnt, die überhaupt Bezüher von Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für überdurchschnittliche Kosten politischer Führung sein können.

Für die auch in Satz 1 vorgenommene Bestimmung der Höhe dieser Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen wird der Ausgabenbedarf für die politische Führung unter Zugrundelegung einer Normierung abgeleitet. Damit soll ausgeschlossen werden, dass kurzfristig zufallsbedingte und landesspezifisch-strukturelle sowie dem direkten politischen Einfluss des einzelnen Landesgesetzgebers unterliegende Einflüsse auf die Ausgaben ausgeglichen werden. Ausgeglichen werden anteilig die mittels Regressionsanalyse normierten strukturellen, aufgrund der geringen Einwohnerzahl unvermeidlichen Zusatzausgaben je Einwohner.

Mit Satz 2 wird die in § 12 Abs. 3 Satz 3 MaßstG festgelegte Vorgabe der Überprüfung der Vergabevoraussetzungen – strukturelle Leistungsschwäche in Folge unterdurchschnittlicher Einwohnerzahl – in angemessenem Zeitabstand umgesetzt. Der in Satz 2 auf fünf Jahre bemessene Zeitabstand folgt aus einer sachgerechten Abwägung des Gesetzgebers. Zum Einen sind die Abstände hinreichend kurz, so dass sichergestellt ist, dass bei signifikanter Änderung der Vergabevoraussetzungen (insbesondere nachhaltige Überwindung der Leistungsschwäche) rechtzeitig genug die dann erforderlichen gesetzgeberischen Anpassungen vorgenommen werden können. Zum Anderen sind die zeitlichen Abstände ausreichend lang, so dass in den betreffenden Ländern rechtzeitig Maßnahmen eingeleitet werden können, die erforderlich sind, um bei einem unter Umständen notwendig werdenden Wegfall der betreffenden Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen Brüche in der Haushaltswirtschaft dieser Länder zu vermeiden.

***Zu den §§ 12 bis 18 (Vollzug und Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung, des
Finanzausgleichs und der Bundesergänzungszuweisungen)***

Der dritte Abschnitt des Finanzausgleichsgesetzes regelt Vollzug und Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung, des Finanzausgleichs und der Bundesergänzungszuweisungen. Der Inhalt der Vorschriften entspricht weitgehend dem geltenden Recht.

Zu § 12 (Feststellung der Ausgleichszahlungen)

Diese unverändert übernommene Vorschrift legt fest, dass das Bundesministerium der Finanzen nach Ablauf des Ausgleichsjahres die Höhe der Umsatzsteueranteile der Länder und der Ausgleichszuweisungen und -beiträge durch Rechtsverordnung feststellt. Diese Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Die endgültige Abrechnung des Finanzausgleichs kann erst nach Abschluss des Ausgleichsjahres erfolgen. Ihr sind die Regelungen dieses Gesetzes in der am 31. Dezember des jeweiligen Ausgleichsjahres geltenden Fassung zugrunde zu legen.

Zu § 13 (Vollzug des Finanzausgleichs während des Ausgleichsjahres)

Die Vorschrift regelt den Vollzug des Finanzausgleichs während des Ausgleichsjahres unter Zugrundelegung vorläufiger Bemessungsgrundlagen. Als Bemessungsgrundlagen dienen die letztverfügbaren Daten.

***Zu § 14 (Zahlungsverkehr zum Vollzug des Finanzausgleichs während des
Ausgleichsjahres)***

Die Regelung des Zahlungsverkehrs während des Ausgleichsjahres entspricht weitgehend geltendem Recht. Nach Absatz 1 wird der Umsatzsteuerausgleich und der Finanzausgleich während des Ausgleichsjahres durch Zu- und Abschläge auf die Ablieferung des Bundesanteils an der von Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer vollzogen. Über den Bundesanteil an der von Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer hinausgehende Umverteilungsansprüche einzelner Länder werden durch monatliche Überweisungen des Bun-

desministeriums der Finanzen gedeckt. Umgekehrt sind die über dem Aufkommen der von Länderfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer liegenden Verpflichtungen einzelner Länder von diesen durch monatliche Überweisungen an das Bundesministerium der Finanzen auszugleichen.

Absatz 2 sieht vor, dass der Länderanteil an der Einfuhrumsatzsteuer wie bisher den Ländern vom Bund in monatlichen Teilbeträgen überwiesen wird.

In Absatz 3 werden vierteljährliche Zwischenabrechnungen vorgesehen. Entsprechend langjähriger Praxis werden Unterschiede zwischen dem vorläufigen Vollzug und den Ergebnissen in Zwischenabrechnungen ausgeglichen.

Absatz 4 ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen wie bisher dazu, Einzelheiten des vorläufigen Vollzugs und Zahlungsverkehrs während des Ausgleichsjahres durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln.

Zu § 15 (Endgültige Abrechnung des Finanzausgleichs)

Die Vorschrift entspricht geltendem Recht. Sie regelt den Zahlungsverkehr zur endgültigen Abrechnung eines Ausgleichsjahres.

Zu § 16 (Zahlungsverkehr zum Vollzug der Bundesergänzungszuweisungen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich weitgehend dem im zweiten Abschnitt des bisherigen Finanzausgleichsgesetzes geregelten Zahlungsverkehr zum Vollzug der Bundesergänzungszuweisungen. Aus systematischen Gründen wurde die Vorschrift in den dritten Abschnitt überführt.

Absatz 1 regelt, dass der Bund vierteljährliche Abschlagszahlungen auf die allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 2 entrichtet und mit den Abschlagszahlungen auf Basis der tatsächlichen Entwicklung zu viel oder zu wenig geleistete Beträge verrechnet werden. Die endgültige Höhe der Bundesergänzungszuweisungen kann erst auf Basis der Ausgleichszahlungen nach § 12 festgestellt werden. Unterschiede in der Höhe der vorläufigen und endgültigen allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen werden durch

Überweisungen von Bund und Ländern ausgeglichen, die mit dem Inkrafttreten der in § 12 vorgesehenen Rechtsverordnung fällig werden.

Die Auszahlung der Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 3 und 4 ist der Höhe nach bekannt, daher kann ihre endgültige Auszahlung entsprechend Absatz 2 in vierteljährlichen Teilbeträgen erfolgen.

Zu § 17 (Vollzug der Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer)

Die unverändert aus dem bisherigen Finanzausgleichsgesetz übernommene Vorschrift regelt den Vollzug des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer. Der Gemeindeanteil wird vom Bundesfinanzministerium berechnet und in monatlichen Teilbeträgen den Ländern zusammen mit ihrem Anteil an der Einfuhrumsatzsteuer überwiesen.

Absatz 2 ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, das Nähere durch eine Rechtsverordnung zu bestimmen, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Zu § 18 (Auskunftspflicht)

Die Regelung entspricht dem geltenden Recht.

Zu § 19 (Vollzug und Abrechnung der Ausgleichsjahre vor dem 1. Januar 2005)

Durch die in dieser Vorschrift enthaltene Anwendungsbestimmung wird klargestellt, dass der Vollzug und die Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs für die Abrechnungszeiträume, die vor dem Inkrafttreten dieser Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes liegen, noch auf der Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes in der bis zum 1. Januar 2005 am 31. Dezember des jeweiligen Ausgleichsjahrs geltenden Fassung erfolgen.

Zu § 20 (Geltungsdauer)

Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten des Gesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 2019.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 5e Abs. 1)

Redaktionelle Anpassung an das neue Finanzausgleichsgesetz

Zu Nummer 2 (§ 6)

Die Regelungen zur Beteiligung der Kommunen an den einigungsbedingten Leistungen der alten Länder sind an die ab dem Jahr 2005 in Kraft tretenden neuen gesetzlichen Regelungen anzupassen.

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Zu Buchstabe aa (Satz 5)

Mit der Befristung des Finanzausgleichsgesetzes bis einschließlich dem Jahr 2019 sind auch die Regelungen zur Beteiligung der Kommunen in den alten Ländern an den finanziellen Leistungen im Rahmen des ab 1995 neu gestalteten bundesstaatlichen Finanzausgleichs zu befristen. Die Erhöhung des Landesvervielfältigers um 29 vom Hundert-Punkte, mit der die Kommunen an der Mitfinanzierung beteiligt sind, gilt daher nur bis zum Jahr 2019.

Zu Buchstabe bb (Satz 6)

Redaktionelle Anpassung

Zu Buchstabe b (Absatz 5)

Zu Buchstabe aa (Satz 1)

Die Beteiligung der Kommunen in den alten Ländern an den Leistungen der Länder bei der Tilgung und Verzinsung des Fonds „Deutsche Einheit“ ist im Gemeindefinanzreformgesetz

geregelt. § 6 Abs. 5 regelt die jährlich neu festzusetzende Erhöhung der Gewerbesteuerumlage.

Die ab 2005 geltende Neuregelung der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ erfordert eine Anpassung der Vorschrift.

Nach der Neuregelung zur Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ werden ab dem Jahr 2005 die Annuitäten für den Fonds „Deutsche Einheit“ vollständig durch den Bund übernommen (rund 3,5 Mrd. Euro entsprechen 6,85 Mrd. DM). Hierfür erhält der Bund unter Berücksichtigung eines Einigungsbeitrags eine Kompensation; damit besteht eine Belastung der alten Länder fort. Die Neuregelung der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ berührt die sachliche Berechtigung einer Beteiligung der Gemeinden an dieser vereinigungsbedingten Mehrbelastung nicht. Die Erhöhung der Gewerbesteuerumlage verwirklicht eine angemessene Verteilung der Belastungen zwischen dem Bund, den alten Ländern und ihren Gemeinden.

Zu Buchstabe bb (Sätze 2 bis 4)

Die Sätze bestimmen die fortwirkende Belastung der alten Länder einschließlich West-Berlins. Infolge der vereinbarten Restschuldübernahme durch den Bund bis zu rund 6,54 Mrd. Euro (entspricht 12,8 Mrd. DM) im Jahr 2019 unter Berücksichtigung der Tilgungsstreckung in den Jahren 2002 bis 2004 vermindert sich die Länderbelastung von jährlich rund 3,5 Mrd. Euro (entspricht 6,85 Mrd. DM) auf rund 2,58 Mrd. Euro (entspricht 5,05 Mrd. DM).

Die Bemessung der erhöhten Gewerbesteuerumlage nach diesem Betrag stellt sicher, dass die Kommunen auch künftig nur an den bei den Ländern effektiv verbleibenden Lasten beteiligt werden. Die Entlastung durch den Einigungsbeitrag wird anteilig an die Kommunen weitergereicht.

Zu Buchstabe cc (Satz 5)

Redaktionelle Anpassung

Zu Buchstabe dd (Satz 6)

§ 6b des Gesetzes zur Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ verpflichtet die alten Länder einschließlich West-Berlin zu Ausgleichsleistungen an den Bund in Höhe von 53,3 vom Hundert des Betrages, um den die Restschuld des Fonds „Deutsche Einheit“ am 31. De-

zember 2019 den Betrag von rund 6,54 Mrd. Euro (entspricht 12,8 Mrd. DM) übersteigt. Der Satz regelt die Beteiligung der Gemeinden für den Fall der Heranziehung der Länder zu entsprechenden Ausgleichsleistungen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes)

Angesichts der enormen Bedeutung des Binnenmarktes und der gemeinsamen europäischen Währung werden europäische Aspekte auch für alle nationalen finanz- und haushaltspolitischen Entscheidungsträger zunehmend bestimmend.

Im Bereich der Finanzpolitik haben sich die Mitgliedstaaten im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) in Artikel 104 dazu verpflichtet, übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden. Wird im Rahmen der haushaltspolitischen Überwachung auf europäischer Ebene ein übermäßiges öffentliches Defizit festgestellt, läuft ein Verfahren an, an dessen Ende die Verhängung von Sanktionen steht, wenn der Mitgliedstaat keine wirksamen Maßnahmen zum Abbau des übermäßigen Defizits ergreift. Nach Artikel 3 Satz 2 des Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die innerstaatlichen Verfahren im Haushaltsbereich sie in die Lage versetzen, ihre sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. Die haushaltswirtschaftlichen Vorgaben des EGV wenden sich an die Bundesrepublik Deutschland als Gesamtstaat. Entsprechende innerstaatliche Regelungen sollen sicherstellen, dass Bund und Länder gemeinsam die Einhaltung der EG-rechtlichen Vorgaben gewährleisten.

Zur Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit haben sich die Mitgliedstaaten mit der Entschließung des Europäischen Rates vom 17. Juni 1997 über den Stabilitäts- und Wachstumspakt sowie in der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken auf das mittelfristige Ziel nahezu ausgeglichener Haushalte oder Haushaltsüberschüsse verpflichtet. Der Begriff des Haushaltsausgleichs nach dem europäischen Regelwerk weicht von dem verfassungsrechtlichen Begriff ab. Nach Artikel 110 Abs. 1 Satz 2 GG in Verbindung mit Artikel 115 Abs. 1 Satz 2 GG ist der Haushaltsplan in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen, wobei unter Einnahmen auch solche aus Krediten fallen können. Der – methodisch anders abgegrenzte – Begriff „ausgeglichener Haushalt“ im Sinne der Maastricht-Bestimmungen des EGV und des Europäischen

Stabilitäts- und Wachstumspaktes bedeutet hingegen einen Finanzierungssaldo des Staates von Null. Wenn im folgenden vom Haushaltsausgleich gesprochen wird, ist darunter stets ein Haushalt ohne Einnahmen aus Krediten (Nettoneuverschuldung) zu verstehen.

Die Koordinierung der Haushaltspolitik zwischen den verschiedenen staatlichen Ebenen Deutschlands mit dem Ziel der Erfüllung der EG-rechtlichen Vorgaben kann, soweit es die Gebietskörperschaften betrifft, im innerstaatlichen Verhältnis sachgerecht durch das für die Koordinierung der Haushalts- und Finanzpläne von Bund und Ländern zuständige Gremium „Finanzplanungsrat“ geleistet werden.

Zu Absatz 1

Die Regelung sichert insbesondere mit der Selbstbindung von Bund und Ländern zu jeweils ausgeglichenen Haushalten den finanzpolitischen Kurs des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes innerstaatlich zwischen Bund und Ländern ab und stellt die Einhaltung der Maastricht-Kriterien dauerhaft sicher. Allerdings ist bei der Festlegung des Zeitpunktes des jeweiligen Haushaltsausgleichs zu berücksichtigen, dass die einzelnen Gebietskörperschaften sehr unterschiedliche Haushalts- und Belastungsstrukturen aufweisen.

Der Bund sieht vor, im Jahr 2006 einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen. Auch eine Reihe von Ländern sehen bereits eine Selbstbindung des Haushaltsgesetzgebers mit dem Ziel eines Haushaltsausgleichs zu einem bestimmten Zeitpunkt vor. Diese Selbstbindung zum zeitlich bestimmten Haushaltsausgleich sollte für den Bund und alle Länder gelten. Allerdings liegt es in der Haushaltsautonomie der Gebietskörperschaften, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu dem der Haushaltsausgleich erreicht werden soll.

Zu Absatz 2

Im Rahmen der mittelfristigen Koordinierung spricht der Finanzplanungsrat Empfehlungen zur Haushaltsdisziplin der Gebietskörperschaften aus. Die Empfehlung einer gemeinsam anerkannten Ausgabenlinie durch den Finanzplanungsrat ist besonders geeignet, um die Bestimmungen des EGV und des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts zur Begrenzung des gesamtstaatlichen Defizits umzusetzen und den Ausgleich der öffentlichen Haushalte jeweils bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu fördern. Die besonderen, aus den ge-

samtstaatlichen finanzpolitischen Zielsetzungen ableitbaren Anforderungen an die Koordinierung der innerstaatlichen Haushalte werden durch die Empfehlungen des Finanzplanungsrates unter Wahrung der Autonomie von Bund und Ländern erfüllt.

Die Verankerung einer Stabilitätsberichterstattung des Bundes und aller Länder im Rahmen ihrer mehrjährigen Finanzplanung ist ein wirksames Instrument, um die nationale Umsetzung des Maastricht-Vertrages und des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes zur Begrenzung des gesamtstaatlichen Defizits zu unterstützen.

In der Berichterstattung ist der angestrebte Haushaltsausgleich insbesondere hinsichtlich der geplanten Ausgaben- und Defizitentwicklung des Bundes und der Länder darzulegen. Die finanzwirtschaftlichen Kennziffern sind dem Finanzplanungsrat sowohl für den Bundeshaushalt als auch für die Landeshaushalte sowie für die der Gemeinden/Gemeindeverbände vorzulegen. Darüber hinaus sind auch Abweichungen vom Zielpfad, soweit sie sich im Laufe der Berichterstattung ergeben, darzulegen.

Auf Grundlage dieser Stabilitätsberichterstattung erörtert der Finanzplanungsrat die Vereinbarkeit der Haushaltsentwicklung, insbesondere der Ausgaben und der Finanzierungssalden von Bund und Ländern einschließlich ihrer Gemeinden und Gemeindeverbände, mit den Bestimmungen in Artikel 104 EGV und des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes.

In diesem Zusammenhang ist es sachlich geboten, dass der den Finanzplanungsrat vorbereitende Arbeitskreis im Rahmen einer Arbeitsgruppe Richtlinien erarbeitet, anhand derer die Vereinbarkeit der Stabilitätsberichterstattung mit den Vorgaben des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes geprüft werden kann.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz regelt weitere verfahrensmäßige Koordinierungselemente zur Sicherstellung der Ziele zur Haushaltsdisziplin durch den Finanzplanungsrat. Die so spezifizierte Koordinierung schafft die erforderliche Planungssicherheit für die öffentlichen Haushalte und Ansatzpunkte für eventuell notwendige Korrekturmaßnahmen.

Auf der Grundlage der volks- und finanzwirtschaftlichen Daten erörtert der Finanzplanungsrat die Haushaltsentwicklung von Bund und Ländern (einschl. Gemeinden/Gemeindeverbände)

unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit mit den Maastricht-Bestimmungen und dem Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt.

Wird danach festgestellt, dass die Haushaltsdisziplin der Gebietskörperschaften nicht gewährleistet ist, sind im Finanzplanungsrat in einem ersten Schritt die Gründe für die nicht hinreichende Haushaltsdisziplin zu erörtern. Erst dies erlaubt eine sachgerechte Beurteilung eines etwaigen Handlungsbedarfs zur Herstellung der Haushaltsdisziplin. Bereits die politische Erörterung schafft ein deutliches Maß an Transparenz und trägt zur Disziplin der Gebietskörperschaften bei.

Falls es unter Berücksichtigung der einschlägigen volks- und finanzwirtschaftlichen Faktoren für die Gewährleistung der Haushaltsdisziplin notwendig sein sollte, sind die Empfehlungen, insbesondere zur gemeinsam anerkannten Ausgabenlinie, anzupassen. Die Koordinierung durch angepasste Empfehlungen vertraut nicht nur in der Planungsphase, sondern auch bei der Gefahr von Verletzungen der Maastricht-Kriterien und der Bestimmungen des Stabilitäts- und Wachstumspaktes auf die Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit von Bund und Ländern.

Unter den in Halbsatz 1 genannten Voraussetzungen und insbesondere für den Fall, dass den Empfehlungen zur Gewährleistung der Haushaltsdisziplin dauerhaft nicht in ausreichendem Maße nachgekommen wird, ist es sachgerecht, dass der Finanzplanungsrat Empfehlungen zur Herstellung der Haushaltsdisziplin auch an einzelne Gebietskörperschaften ausspricht.

***Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds
„Deutsche Einheit“)***

Zu Nummer 1 (§ 6)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Mit der in § 6a vorgesehenen Eingliederung der Schulden des Fonds ab dem 1. Januar 2005 in die Bundesschuld ist ab diesem Zeitpunkt keine gesonderte Ausweisung eines Zuschusses an den Fonds aus dem Bundeshaushalt mehr erforderlich. Die Verpflichtungen für die

durch § 6a mitübernommenen Schulden werden im Rahmen des allgemeinen Schuldendienstes des Bundes erfüllt.

Zu Buchstabe b (Absatz 2a)

Zu Buchstabe aa (Satz 1)

Mit dieser Vorschrift werden die für die Jahre 2002 bis 2004 geänderten Zuschüsse des Bundes an den Fonds festgeschrieben.

Zu Buchstabe bb (Satz 2)

Mit dieser Vorschrift wird die Befristung der Regelung für den Fall, dass die Zuschüsse an den Fonds sowie die beim Fonds angesammelten Reserven nicht ausreichen, um die tatsächliche Zinsbelastung des Fonds zu decken, um ein Jahr auf das Jahr 2004 verlängert. In diesem Fall werden auch im Jahr 2004 die jeweiligen Fehlbeträge je zur Hälfte vom Bund und von den Ländern getragen.

Zu Buchstabe c (Absatz 5 Satz 1)

Mit dieser Vorschrift wird die mit der vollständigen Übernahme der Abfinanzierung des Fonds durch den Bund einhergehende Befristung der Erstattungen der Länder auf den 31. Dezember 2004 gesetzlich festgelegt.

Zu Buchstabe d (Absatz 6)

Diese Vorschrift passt die Höhe der Erstattungen der Länder an den Bund an die für die Jahre 2002 bis 2004 geänderten Zuschüsse des Bundes an den Fonds an. Die hierbei zugrunde gelegten Beträge resultieren aus dem für die Reduktion der Annuitäten vereinbarten Beteiligungsverhältnis von Bund und Ländern. In den Jahren 2002 und 2004 entfallen auf die Länder 55 vom Hundert und im Jahr 2003 50 vom Hundert der Differenz zwischen den ursprünglichen und den nunmehr vereinbarten Zuschüssen an den Fonds.

Zu Nummer 2 (§ 6a)

Mit dieser Vorschrift wird der Bund ab 1. Januar 2005 Mitschuldner der Verbindlichkeiten des Fonds. Der Fonds bleibt neben dem Bund Schuldner im Verhältnis zu den Gläubigern. Im Innenverhältnis ist der Bund gegenüber dem Fonds alleiniger Schuldner.

Zu Nummer 3 (§ 6b)

Mit dieser Vorschrift werden die zwischen Bund und Ländern vereinbarten Abwicklungs- und Berechnungsmodalitäten festgelegt, nach denen die Abweichung vom vereinbarten Referenzbetrag in Höhe von rund 6,5 Mrd. Euro (12,8 Mrd. DM) zu ermitteln ist, die gegebenenfalls eine Forderung des Bundes gegenüber den Ländern im Jahre nach Ablauf des Jahres 2019 begründet (Ausgleichsbetrag nach § 6b).

Die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 1 regelt die grundsätzliche Beteiligung der Länder an der Abfinanzierung des Fonds im Jahr 2019. Mit der Übernahme des Länderanteils an der Abfinanzierung des Fonds durch den Bund im Jahr 2005 übernimmt der Bund bis zum Jahr 2019 auch das Zinsrisiko. Für den Fall, dass aufgrund der Zinsentwicklung der Referenzwert von rund 6,5 Mrd. Euro (12,8 Mrd. DM) überschritten wird, ist in Satz 1 die Beteiligung der Länder im Anschluss an das Jahr 2019 festgelegt. Satz 2 legt dabei den Anteil der Ländergesamtheit fest; er wurde aus dem Anteil der Ländergesamtheit an der zusätzlichen Tilgungsstreckung des Fonds in den Jahren 2002 bis 2004 abgeleitet. Da die Haushalte der neuen Länder von dieser Tilgungsstreckung des Fonds nicht berührt sind, ist ihr in Satz 3 geregelter Ausschluss von einer möglichen Finanzierung im Jahr 2019 sachgerecht.

Mit den Regelungen des Absatzes 2 werden die Anteile der einzelnen Länder am Ausgleichsbetrag nach Absatz 1 festgelegt. Mit der Bezugnahme auf ihre Erstattungen zum Fonds in den Jahren 2002 bis 2004 wird die Beteiligung der einzelnen Länder entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an der Tilgungsstreckung in den Jahren 2002 bis 2004 festgelegt. Dabei bleibt der Erhöhungs- oder Ermäßigungsbetrag nach § 1 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung unberücksichtigt, weil diese Beträge nur dem übergangsweisen Ausgleich der überproportionalen Belastungen finanzschwacher Länder im bisherigen Bundesgebiet in diesen Jahren dienen.

Der technisch formulierte Absatz 3 enthält die detaillierte Beschreibung des zwischen Bund und Ländern vereinbarten Verfahrens zur rechnerischen Ableitung des Betrages, der für den Schuldenstand des Fonds zum 31. Dezember 2019 zugrunde zu legen ist, in Form einer Handlungsanweisung.

Zu Nummer 4 (§ 11)

Die Vorschrift regelt die Auflösung des Sondervermögens mit Ablauf des Jahres 2019. Verbindlichkeiten und Vermögen des Fonds gehen mit seiner Auflösung auf den Bund über.

Zu Artikel 9 (Gesetz über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes an die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen sowie Schleswig-Holstein für Seehäfen)

Nach Beschlüssen des Deutschen Bundestages vom 5. Juli 2001 und des Bundesrates vom 13. Juli 2001 sollen die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen sowie Schleswig-Holstein Beträge für Hafenlasten in Höhe von jährlich insgesamt rund 38,3 Mio. Euro (75 Mio. DM) erhalten. Zur Umsetzung dieser Beschlüsse gewährt der Bund den betreffenden Ländern auf der Grundlage des Artikels 104a Abs. 4 GG bis zum Jahr 2019 Finanzhilfen in Höhe von jährlich insgesamt rund 38,3 Mio. Euro (75 Mio. DM) zur Förderung von Investitionen im Bereich der Seehäfen. Die Regelung berücksichtigt die Abschaffung der bisherigen, traditionell bedingten Einbeziehung von Lasten aus Unterhaltung und Erneuerung von Seehäfen in den horizontalen Länderfinanzausgleich im Rahmen der Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs. Die Aufbringung der Mittel erfolgt zu Lasten der Ländergesamtheit durch entsprechende Erhöhung des von den Ländern zu zahlenden Umsatzsteuerfestbetrages im Zusammenhang mit der Übernahme des Fonds „Deutsche Einheit“ durch den Bund.

Zu § 1

Zu Absatz 1

Die Finanzhilfen werden den betroffenen Ländern zur Förderung wirtschaftlichen Wachstums gewährt (Artikel 104a Abs. 4 Satz 1, 3. Alternative). Sie dienen der Finanzierung von Investitionen zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Qualität der Seehäfen im Hinblick auf ihre spezifische Funktion als Standort maritimer Wirtschaftszweige (Schiffbau, Fischereiwirtschaft). Die Finanzhilfen werden befristet bis zum Jahr 2019 geleistet.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Verteilung der Finanzhilfen auf die einzelnen Länder. Sie orientiert sich an von den jeweiligen Ländern ermittelten Ausgaben für ihre Seehäfen und entspricht der in der Anlage zu den Entschlüssen des Deutschen Bundestages vom 5. Juli 2001 und des Bundesrates vom 13. Juli 2001 insoweit aufgeführten Verteilung.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt den Finanzierungsanteil des Bundes hinsichtlich der einzelnen förderfähigen Investitionsmaßnahme des Landes und eröffnet die Möglichkeit, nicht abgerufene Mittel auf das Folgejahr zu übertragen.

Zu § 3

Die Regelungen der Durchführung des Gesetzes im einzelnen bleibt einer Verwaltungsvereinbarung vorbehalten.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Umschichtung der Mittel des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost in Bundesergänzungszuweisungen soll bereits zum 1. Januar 2002 wirksam werden. Das Inkrafttreten der entsprechenden Änderungen im geltenden Finanzausgleichsgesetz (Artikel 1), im Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost (Artikel 2) einschließlich der in Artikel 3 und 4 enthaltenen Folgeänderungen wird daher für diesen Zeitpunkt festgelegt.

Auch die Änderungen des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ treten bereits zum 1. Januar 2002 in Kraft, da nach der Entschlußung die Annuitäten des Fonds „Deutsche Einheit“ ab 2002 bis 2004 abgesenkt werden sollen.

Zu Absatz 2

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 11. November 1999 zum bundesstaatlichen Finanzausgleich muss die Neuregelung des Finanzausgleichsgesetzes bis zum 1. Januar 2005 in Kraft treten. Das Inkrafttreten des neuen Finanzausgleichsgesetzes (Artikel 5) einschließlich der in den Artikeln 6, 7 und 9 enthaltenen Folgeregelungen wird für diesen Zeitpunkt festgelegt.

19.10.01

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Fortführung des Solidarpaktes, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Abwicklung des Fonds "Deutsche Einheit"
(Solidarpaktfortführungsgesetz - SFG)

Der Bundesrat hat in seiner 768. Sitzung am 19. Oktober 2001 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2

Artikel 2 Nr. 1 und 2

a) In Artikel 1 Nr. 2 ist § 11 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten sowie zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft erhalten die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen in den Jahren 2002 bis 2004 jährlich folgende Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen:

Berlin	2 002 730 298,65 Euro,
Brandenburg	1 493 483 584,97 Euro,
Mecklenburg-Vorpommern	1 112 571 133,48 Euro,
Sachsen-Anhalt	1 661 187 322,01 Euro,
Thüringen	1 510 356 217,05 Euro.

Das Land Sachsen erhält für den gleichen Zweck Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen im Jahr 2002 in Höhe von 1 870 305 701,42 Euro und in den Jahren 2003 und 2004 in Höhe von jeweils 2 752 284 196,48 Euro."

b) In Artikel 2 sind die Nummern 1 und 2 wie folgt zu fassen:

"1. § 1 wird wie folgt gefasst:

"§ 1

Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums gewährt der Bund den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen für die Dauer von vier Jahren ab dem Jahr 1998 und dem Land Sachsen für die Dauer von fünf Jahren ab dem Jahr 1998 Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) in Höhe von jährlich insgesamt 6,6 Milliarden Deutsche Mark in den Jahren 1998 bis 2001, es sei denn, der Jahresbetrag wird nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Satz 2 abgesenkt. Die Finanzhilfen für das Land Sachsen im Jahr 2002 belaufen sich auf 881 978 495,06 Euro."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Finanzhilfen" die Wörter "in den Jahren 1998 bis 2001" eingefügt.
- b) In Absatz 3 wird die Jahresangabe "2003" durch die Jahresangabe "2001" ersetzt."

Begründung:

Aufgrund des verabschiedeten Doppelhaushalts des Freistaates Sachsen für die Jahre 2001/2002 sind die Einnahmen Sachsens aus dem Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost sowie die hieraus zu finanzierenden Ausgaben bereits gesetzlich verbindlich geregelt. Eine Überführung der IfG-Mittel in Sonderbedarfs-Bundsergänzungszuweisungen bereits zum 01.01.2002 würde den Haushaltsvollzug erschweren.

2. Zu Artikel 2 Nr. 4 - neu -

In Artikel 2 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 4 anzufügen:

"4. Dem § 6 wird folgender Satz angefügt:

„Für sämtliche noch abzurechnenden Investitionsförderungsmaßnahmen gilt ab dem Berichtsjahr 2001 ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren; nach Inanspruchnahme dieser Finanzhilfen teilen die Länder dem

Bundesministerium der Finanzen unter Verzicht auf eine Einzelaufstellung deren gesetzmäßige Verwendung mit."

Begründung:

Angesichts der Zielsetzung des Gesetzes ist das in der Verwaltungsvereinbarung vorgesehene sehr detaillierte und mit viel Verwaltungsaufwand verbundene Abrechnungsverfahren nicht mehr sachgerecht und daher aufzugeben. Es wird als ausreichend angesehen, wenn die Länder dem Bundesministerium der Finanzen nach Inanspruchnahme der Investitionsförderungsmittel mitteilen, dass diese gesetzmäßig verwendet wurden; eine Einzelaufstellung ist somit entbehrlich. In Anbetracht der noch andauernden Verwendungsnachweisprüfungen für die Berichtsjahre 1998 und 1999 sowie dem anstehenden Berichtsjahr 2000 kann ein deutlich vereinfachtes Abrechnungsverfahren erst für kommende Förderjahre gelten.

3. Zu Artikel 3

Der Bundesrat bittet darum, seinen am 27. September 2001 beschlossenen "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesundheitsstrukturgesetzes", BR-Drucksache 667/01 (Beschluss), im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zum Solidarpaktfortführungsgesetz bei Artikel 3 mitzubehandeln.

Begründung:

Der Bundesrat hat am 27. September 2001 die Einbringung des "Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesundheitsstrukturgesetzes", BR-Drucksache 667/01 (Beschluss), in den Bundestag beschlossen. Dieser Gesetzentwurf sieht eine Änderung des Artikels 14 Abs. 2 des Gesundheitsstrukturgesetzes (GSG) für die Vergangenheit vor. Es erscheint sinnvoll, diese vorgesehene Änderung mit der vorgesehenen Änderung in Artikel 3 des Solidarpaktfortführungsgesetzes, wonach Artikel 14 GSG ab 1. Januar 2002 geändert werden soll, zu verbinden, um eine zügige und sachgerechte Abwicklung der Förderung für die Vergangenheit zu ermöglichen.

4. Zu Artikel 5

In Artikel 5 ist § 1 wie folgt zu fassen:

"§ 1

Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer

¹Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen dem Bund 1998 vorab 3,64 vom Hundert und ab 1999 5,63 vom Hundert des Umsatzsteueraufkommens als Ausgleich für die Belastungen aufgrund eines zusätzlichen Bundeszuschusses an die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten zu; bei einer Steuersatzerhöhung oder Steuersatzsenkung wird im Jahr ihres Wirksamwerdens der ab 1999 geltende vom Hundert-Satz in dem der Erhöhung oder Senkung entsprechenden Umfang verringert oder erhöht. ²Vom verbleibenden Aufkommen der Umsatzsteuer stehen den Gemeinden ab 1998 2,2 vom Hundert zu. ³Vom danach verbleibenden Aufkommen der Umsatzsteuer stehen dem Bund 50,5 vom Hundert zuzüglich eines Betrages in Höhe von 1 322 712 000 Euro und den Ländern 49,5 vom Hundert abzüglich eines Betrages in Höhe von 1 322 712 000 Euro zu. ⁴In den Umsatzsteueranteilen der Länder ist jeweils ein Anteil von 5,5 vom Hundert-Punkten für Umschichtungen zugunsten der Länder zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs enthalten. ⁵Dieser Anteil wird ab 1998 auf der Grundlage der Geschäftsstatistik des Bundesamtes für Finanzen so an die Entwicklung der Leistungen nach den §§ 62 bis 78 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung angepasst, dass diese zu 74 vom Hundert vom Bund und zu 26 vom Hundert von den Ländern getragen werden. ⁶Zum Ausgleich der Kindergelderhöhung zum 1. Januar 2000 verringert sich ab 1. Januar 2000 der Anteil des Bundes nach Satz 3 um 0,25 vom Hundert-Punkte und erhöht sich der Anteil der Länder nach Satz 3 um 0,25 vom Hundert-Punkte. ⁷Der in Satz 4 genannte Anteil wird ab 1. Januar 2000 um 0,25 vom Hundert-Punkte erhöht. ⁸Zum Ausgleich der Belastungen aus dem Zweiten Gesetz zur Familienförderung vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2074) verringert sich ab 1. Januar 2002 der Anteil des Bundes nach Satz 3 um weitere 0,65 vom Hundert-Punkte und erhöht sich der Anteil der Länder nach Satz 3 um weitere 0,65 vom Hundert-Punkte. ⁹Der in Satz 4 genannte Anteil wird ab 1. Januar 2002 um weitere 0,65 vom Hundert-Punkte erhöht. ¹⁰Bei einer Steuersatzerhöhung oder Steuersatzsenkung wird im Jahr ihres Wirksamwerdens der in den Sätzen 6 bis 9 genannte vom Hundert-Punkte-

Satz in dem der Erhöhung oder Senkung entsprechenden Umfang verringert oder erhöht. ¹¹Diese Aufteilung der Umsatzsteuer gilt jeweils für alle Beträge, die während der Geltungsdauer des Beteiligungsverhältnisses vereinnahmt oder erstattet werden."

Begründung:

Das Maßstäbengesetz, dessen Vorgaben mit dem Solidarpaktfortführungsgesetz umgesetzt werden, trifft die Regelung zum Bereich "Familienleistungsausgleich" in § 4 Abs. 2. Diese entspricht der grundgesetzlichen Regelung des Art. 106 Abs. 3 S. 5. Diesen Vorgaben ist bei Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes durch Übernahme des bisherigen Rechts Rechnung zu tragen. Der Bundesrat verweist im Übrigen auf seine ausführliche Stellungnahme zum Entwurf des Maßstäbengesetzes in Drucksache 161/01 (Beschluss).

5. Zu Artikel 5

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 10 Abs. 2 in der Weise geändert werden sollte, dass der Anpassungssatz zur Herstellung der Übereinstimmung der Summen von Ausgleichszuweisungen und Ausgleichsbeiträgen begrenzt wird, damit Abschöpfungen über das Volumen der Überschüsse eines Landes hinaus mit der Folge möglicher Rangfolgeverkehrungen ausgeschlossen werden. Soweit es zu einer solchen Begrenzung des Anpassungssatzes kommt, sind die dann noch erforderlichen Beiträge unter Berücksichtigung der bereits in Anspruch genommenen Überschüsse im Verhältnis der verbliebenen Überschüsse aufzubringen.

6. Zu Artikel 5

In Artikel 5 ist § 14 Abs. 3 zu streichen.

Begründung:

Es besteht kein Bedarf für eine gesetzliche Kodifizierung.

7. Zu Artikel 7

In Artikel 7 ist § 51a wie folgt zu fassen:

"§ 51a

Einhaltung der Haushaltsdisziplin im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion

(1) Bund und Länder kommen ihrer Verantwortung zur Einhaltung der Bestimmungen in Artikel 104 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) und des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes nach.

(2) Der Finanzplanungsrat erörtert die Vereinbarkeit der Entwicklung des öffentlichen Gesamthaushalts mit den Bestimmungen in Artikel 104 EGV und des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes. Der Finanzplanungsrat gibt unter Berücksichtigung der volks- und finanzwirtschaftlichen Faktoren im Rahmen seiner Empfehlungen nach § 51 Abs. 2 auch Empfehlungen zu einer gemeinsamen Ausgabenlinie im Sinne des § 4 Abs. 3 des Maßstäbengesetzes."

Begründung:

Bund und Länder sind in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig (Art. 109 Abs. 1 GG); der Bundesgesetzgeber darf in die Haushaltsautonomie der Länder nur auf verfassungsrechtlicher Grundlage eingreifen. Der Bundesrat hat bereits in seiner EntschlieÙung vom 18. Dezember 1992 (BR-Drs. 810/92 (Beschluss)) darauf hingewiesen, dass die gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik aus dem EGV keine weitergehenden Eingriffe in die eigenverantwortliche Haushaltswirtschaft der Länder rechtfertigen können. Dies gilt auch für das gemeinsame politische Ziel ausgeglichener Haushalte im Rahmen der Wirtschafts- und Währungsunion. Die Haushaltskonsolidierung ist unabhängig von den Bedingungen der Wirtschafts- und Währungsunion ein gemeinsames politisches Ziel, das Bund, Länder und Gemeinden jeweils in autonomer Verantwortung seit Jahren erfolgreich verfolgen.

§ 51a Abs. 1 HGrG bringt diese Verantwortung von Bund und Ländern zum Ausdruck.

§ 51a Abs. 2 HGrG trifft konkrete Verfahrensbestimmungen zur Koordinierung der Finanzplanungen im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben des EGV. Danach erörtert der Finanzplanungsrat die Vereinbarkeit der aus den Finanzplanungen ersichtlichen Entwicklung des öffentlichen Gesamthaushalts mit den gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen und gibt im Rahmen seiner

Empfehlungen nach § 51 Abs. 2 HGrG auch Empfehlungen zu einer gemeinsamen Ausgabenlinie ab. Die Koordinierung der Finanzplanungen im Hinblick auf die gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen ist damit in den allgemeinen Koordinierungsauftrag des Finanzplanungsrates integriert und berücksichtigt dementsprechend die volks- und finanzwirtschaftlichen Faktoren im Rahmen des § 51 Abs. 2 HGrG.

Die Regelungen zur Einhaltung der EG-rechtlichen Vorgaben sind auf die notwendigen Vorgaben zur Abstimmung von Bund und Ländern zu begrenzen.